

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2691	Ausländer- und Asylrecht	IM	12.	16/3821	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	16/3166	Bausachen	WM	13.	16/3889	Schulwesen	KM
3.	16/3884	Schornsteinfegerwesen	WM	14.	16/2209	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	16/3903	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM	15.	16/3791	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	16/4020	Hochschulangelegenheiten	MWK	16.	16/3578	Gesundheitswesen	MWK
6.	16/3898	Artenschutz, Biotop	UM	17.	16/2938	Lehrer	KM
7.	16/3899	Tierschutz	MLR	18.	16/2806	Verkehr	VM
8.	16/3914	Artenschutz, Biotop	UM	19.	16/3192	Jugendschutz	SM
9.	16/3877	Staatsanwaltschaften	JuM	20.	16/3867	Führerscheinsachen	VM
10.	16/3973	Gnadensachen	JuM	21.	16/3074	Bausachen	WM
11.	16/3765	Bausachen	WM	22.	16/3840	Führerscheinsachen	VM
				23.	16/3916	Staatsanwaltschaften	JuM

1. Petition 16/2691 betr. Aufenthaltstitel, Familiennachzug

Die Petenten begehren den Familiennachzug ins Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 50-jährigen syrischen Staatsangehörigen und seine 14- und 12-jährigen Kinder. Petitionsverfasserin ist die Ehefrau bzw. Mutter.

Die Petitionsverfasserin reiste 2015 in das Bundesgebiet ein. Aufgrund ihres Asylantrags wurde ihr vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und eines Reiseausweises für Flüchtlinge, aktuell verlängert bis 2022.

Im Mai 2016 stellten die Petenten bei der deutschen Botschaft in Riad/Saudi Arabien einen Visumantrag zum Familiennachzug. Nachdem die Ausländerbehörde die nach § 31 Aufenthaltverordnung (AufenthV) erforderliche Zustimmung verweigert hat, wurden die Visumanträge von der deutschen Botschaft abgelehnt. Hiergegen haben die Petenten remonstriert. Die deutsche Botschaft hat im November 2018 einen ablehnenden Remonstrationsbescheid erlassen. Gegen den Remonstrationsbescheid der Deutschen Botschaft in Riad vom November 2018 wurde für die Kinder Klage beim Verwaltungsgericht auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug erhoben. Für den Ehemann/Vater ist kein Klageverfahren anhängig.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit mit der Petition die Erteilung eines Aufenthaltstitels begehrt wird, ist eine Zuständigkeit des Landes nicht gegeben.

Da die Petenten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen sie den Aufenthaltstitel in Form eines Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Die deutsche Auslandsvertretung entscheidet über diesen Antrag in eigener Zuständigkeit. Es handelt sich hierbei um eine Bundesbehörde. Die Ausländerbehörde des Landes wird nur verwaltungsintern beteiligt. Die Eingabe wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abgegeben.

Soweit mit der Petition die Zustimmung zum Visum zum Zweck des Familiennachzugs begehrt wird, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Die Visumverfahren, innerhalb derer die inländische Ausländerbehörde den Visa zum Familiennachzug zur Petitionsverfasserin hätte zustimmen sollen, sind durch den bestandskräftigen Remonstrationsbescheid der deutschen Auslandsvertretung bestandskräftig beendet worden.

Die Voraussetzungen nach §§ 30 und 32 AufenthG für den Ehegatten- und Kindernachzug liegen nicht vollständig vor. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG) einschließlich des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums (§ 29 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG) sind nicht erfüllt.

Nachdem der Petitionsverfasserin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist und sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative AufenthG ist, ist § 29 Absatz 2 AufenthG zu beachten. Danach ist von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraums abzusehen, wenn ein fristwahrender Antrag auf Familiennachzug gestellt wurde (§ 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG) und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist (§ 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG). Ansonsten kann von den Voraussetzungen nicht abgesehen werden.

Die Voraussetzung des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ist erfüllt. Der Antrag wurde fristwährend gestellt.

Die Voraussetzung des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG ist nicht erfüllt. Da sich die Petenten legal in Saudi-Arabien aufhalten, hat die deutsche Botschaft bestätigt, dass die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft in Saudi-Arabien möglich ist. Die Petitionsverfasserin hat selbst vor ihrer Flucht nach Deutschland in Saudi-Arabien gelebt.

Die Petenten haben somit keinen Anspruch darauf, dass von den Regelerteilungsvoraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraums abzusehen ist.

Auch ein Absehen hiervon im Ermessenswege war im Fall der Petenten nicht möglich. Erforderliche Nachweise zu Erwerbsbemühungen wurden durch die Petitionsverfasserin nicht erbracht. Sie hat zwar angekündigt, im Sommer 2019 eine Ausbildung als Erzieherin beginnen zu wollen, trotz Aufforderung der zuständigen Ausländerbehörde wurden aber keinerlei Nachweise vorgelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/3166 betr. Ansiedlung eines Filmstudios

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Ansiedlung einer „Stätte für Film- und Fernsehproduktionen“ auf dem Gelände eines stillgelegten landwirtschaftlichen Anwesens.

Im Einzelnen machen die Petenten geltend, dass das Vorhaben im Außenbereich unzulässig und nicht mit den Zielen der Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar sei. Durch die räumliche Nähe und aufgrund der bestehenden Pachtverträge befürcht-

ten die Petenten bezüglich der eigenen Flächenbewirtschaftung ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Filmstudio, insbesondere bei Außenaufnahmen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das stillgelegte landwirtschaftliche Anwesen befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB sowie in einem Landschaftsschutzgebiet. Im Umfeld der Hofanlagen befinden sich einige nach § 30 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope.

Das Grundstück ist mit verschiedenen, für die Region typischen Gebäuden bebaut. Die Vorhabenträgerin möchte das Grundstück erwerben und auf dem weitläufigen Grundstück eine „Stätte für Film- und Fernsehproduktionen“ errichten. Für die Umnutzung sollen das Herren- und Leibgedinghaus sowie das Ökonomiegebäude nach Auskunft der Vorhabenträgerin erhalten und behutsam restauriert werden. Zusätzlich zu der Umnutzung der bestehenden Gebäude soll das bisherige Stallgebäude abgerissen und ein Filmstudio, das eine größere Kubatur aufweisen soll als das bisherige Stallgebäude, errichtet werden.

Das Ökonomiegebäude soll nach der Nutzungsänderung Studioflächen, Büro- und Konferenzräume, Schnitträume, einen Vorführraum, Werkstatt und Lagerräume beherbergen. Im Herrenhaus sollen ein Tonstudio, Büroräume und zwei Wohneinheiten zur projektbezogenen, zeitlich befristeten Überlassung an Mitglieder der Filmcrew eingerichtet werden. In dem Leibgedinghaus soll der Empfang und der „Stützpunkt“ der Produktionscrews mit Teeküche, Büroräumen und Treffpunkten entstehen.

Die wesentlichen Arbeiten in der Filmproduktionsstätte sollen sich laut dem Betriebskonzept innerhalb der Gebäude abspielen (pre- und post-production-Phasen). Die Aufnahmen selbst sollen größtenteils im Studio, also ebenfalls innerhalb von Gebäuden stattfinden. Aufnahmen auf Wald- und Wiesenflächen des Anwesens sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Dies könne auch nachts erfolgen.

Am 10. Oktober 2018 reichte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Bauvorbescheid beim Landratsamt ein, mit dem die Klärung der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Planung nach der Art der baulichen Nutzung und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) beantragt wurde. Im Einzelnen wurde beantragt zu klären, ob zum einen „die Nutzungsänderung des Ökonomiegebäudes, Herren- und Leibgeding-Hauses in eine Stätte für Film- und Medienproduktionen einschließlich Mediendiensteleistungen und Vermietung sowie Wohnnutzung/Unterbringung von Gästen“, bauplanungsrechtlich zulässig und mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar ist. Des Weiteren sollte mit der Bauvoranfrage beantwortet werden, ob der Neubau eines Studiogebäudes an der Stelle der vorhandenen Stallung bauplanungsrechtlich zulässig und mit der LSG-VO vereinbar ist.

Der Antrag auf Bauvorbescheid lag dem Landratsamt am 21. Januar 2019 vollständig vor. Die Vorhabenträgerin konnte daher innerhalb der gesetzlichen Fristen, hier bis spätestens zum 24. April 2019, mit einer Entscheidung der Baurechtsbehörde rechnen. Dies wurde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 22. Januar 2019 mitgeteilt. Die dreimonatige Frist ergab sich aus der in § 36 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) geregelten zweimonatigen Frist für die Erteilung des erforderlichen gemeindlichen Einvernehmens und der einmonatigen Entscheidungsfrist nach § 54 Absatz 5 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) nach Vorlage aller notwendigen Stellungnahmen.

Mit Entscheidung vom 17. April 2019 wurde die Nutzungsänderung des Ökonomiegebäudes, des Herrenhauses und die Nutzungsänderung des Leibgedinghauses in eine Stätte für Film- und Medienproduktion einschließlich Medienleistungen und Vermietung bauplanungsrechtlich nach § 35 Absatz 4 Nr. 1 BauGB zugelassen und deren Vereinbarkeit mit der LSG-VO beschieden. Der Bauvorbescheid enthielt den Hinweis, dass im Rahmen dieser Entscheidung nur die gefragten baurechtlichen Voraussetzungen geprüft wurden. Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen wie z. B. der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen (Löschwasserversorgung, Stellplätze usw.) und weiterer naturschutzrechtlicher Voraussetzungen (Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw.) bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Neubaus des Studiogebäudes konnte hingegen nicht positiv beschieden werden.

Die Petenten bzw. deren Rechtsbeistand legten mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Die Begründung des Widerspruchs folgte mit Schreiben vom 8. Juli 2019. Da das Landratsamt dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren steht derzeit noch aus.

Dem Landratsamt liegen derzeit keine Antragsunterlagen für eine Baugenehmigung des Vorhabens vor.

Laut einem Presseartikel vom 11. Oktober 2019 zieht das Unternehmen als alternativen bzw. ergänzenden Standort für das Filmstudio noch einen anderen Standort in Betracht.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Durch die Nichterteilung eines positiven Bauvorbescheids für den Neubau eines Filmstudios wurde dem Anliegen der Petenten zum Teil bereits entsprochen. Der erteilte positive Bauvorbescheid für die Umnutzung der Bestandsgebäude zu Filmproduktionszwecken ist insoweit nicht zu beanstanden, als dass er die Petenten nicht in deren Rechten verletzt. Auch das parallel laufende Widerspruchsverfahren hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Widerspruchsführenden durch die angegriffene Entscheidung in ihren subjektiven Rechten verletzt werden.

Die bestehenden Gebäude liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, weshalb die Zulässigkeit der Nutzungsänderung dieser Gebäude nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Da es sich bei der Umnutzung in eine „Stätte für Film- und Fernsehproduktionen“ nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB handelt, kann das Vorhaben nur als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden. Den sonstigen Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB kann dabei nach § 35 Absatz 4 Nr. 1 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchtet werden, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB sind und die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 BauGB folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das Vorhaben dient der zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz;
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt;
- c) das Gebäude wurde vor mehr als sieben Jahren zulässigweise errichtet;
- d) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs;
- e) im Falle der Nutzungsänderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher privilegierten Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
- f) eine Verpflichtung nach § 35 Absatz 4 Nr. 1 g BauGB, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenene Nutzung vorzunehmen, wird übernommen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 erforderlich.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Da die Umnutzung der Bestandsgebäude zu einer Stätte für Film- und Fernsehproduktionen nur innerhalb der Bestandsgebäude stattfindet, ist das Vorhaben zudem mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar. Die erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde nach § 8 Absatz 4 LSG-VO wurde daher im Rahmen des Bauvorbescheids in Aussicht gestellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung (bspw. Verbotstatbestände nach dem BNatSchG, Betroffenheit von Biotopen) wird erst in einem ggf. anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sein bzw. erst dort geprüft werden können, da erst hier durch die Vorlage der umfassenden Bauunterlagen bestimmbar sein wird, was notwendigerweise außerhalb der Bestandsgebäude bspw. durch die Anlage von Parkplätzen umgesetzt werden soll.

Da in Bezug auf die Umnutzung der Bestandsgebäude auch keine Verletzung des sog. Rücksichtnahmegebots anzunehmen ist, hatten die Bauherren einen Anspruch auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids

in Bezug auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Umnutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäude. Voraussetzung für die Geltendmachung des Nachbarnschutzes ist, dass das Gebot der Rücksichtnahme hinreichend auf einen bestimmten Personenkreis individualisierbar ist, da dem Nachbarn kein allgemeiner objektiver Schutzanspruch bei sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 4 BauGB zusteht. Die Umnutzung des Anwesens ist bspw. nicht bereits dann gegenüber einer Nachbarin rücksichtslos, wenn Reaktionen der gehaltenen Pferde auf ggf. durch Filmproduktionen entstehende Immissionen nicht ausgeschlossen werden können. Auch eine individualisierbare Beeinträchtigung der Nachbarn bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ihrer eigenen Flächen durch den Filmbetrieb auf dem Anwesen ist vorliegend nicht naheliegend, insbesondere da das Unternehmen Filmaufnahmen im Außenbereich regelmäßig nicht am Anwesen durchführen möchte. Eine Existenzbedrohung der benachbarten Betriebe ist daher nicht zu befürchten. Die Fortführung von Pachtverträgen ist eine privatrechtliche Angelegenheit und daher nicht Gegenstand der rechtlichen Prüfung in einem Bauvorbescheidsverfahren.

III. Ergebnis

Dem Anliegen wurde insoweit entsprochen, als dass für den Neubau des Studiogebäudes kein positiver Bauvorbescheid erteilt wurde. In Bezug auf die Umnutzung der Bestandsgebäude kann der Petition aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Den Petenten wird anheimgestellt, zunächst den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten, zumal der Widerspruch gegen den erteilten Bauvorbescheid kraft Gesetzes nach § 80 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung hat, bzw. da die Erteilung eines Bauvorbescheids nicht zur Vollziehung eines Vorhabens berechtigt.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, welche bzw. in welcher Ausführung das Unternehmen die möglichen Standorte weiter verfolgt und diese konkretisiert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen insoweit entsprochen wurde, als dass für den Neubau des Studiogebäudes kein positiver Bauvorbescheid erteilt wurde, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/3884 betr. Schornsteinfegerwesen

Der Petent wendet sich erneut gegen die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Beschädigung von Geräten

und Einrichtungen, Bemängelung abgestimmter Baumaßnahmen, nachlässige Reinigungsarbeiten). Zudem vertritt der Petent weiterhin die Auffassung, die gegen ihn erlassenen kostenpflichtigen Bescheide der unteren Baurechtsbehörde seien rechtswidrig und die Regelungen des §25 Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) seien nicht verfassungskonform. Er begehrt vom Petitionsausschuss die rechtlichen Aspekte zu prüfen und darauf hinzuwirken, das SchfHwG als Bundesgesetz aufzuheben. Auch sei er mit der Entscheidung des Petitionsausschusses nicht einverstanden, da seine Beschwerden über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) und die Beschwerden über die willkürlichen Entscheidungen der beteiligten Behörden nicht berücksichtigt worden und nicht in die Entscheidung eingeflossen seien.

Die ergänzende Prüfung ergab Folgendes:

Aus baurechtlicher und schornsteinfegerrechtlicher Sicht werden durch den Petenten keine neuen Sachverhalte vorgetragen, die geeignet wären die Landtagsentscheidung zur Petition 16/3147 (vgl. Drucksache 16/6965) zu ändern.

Entgegen den Ausführungen des Petenten wurde auch auf die Beschwerde des Petenten über unsachgemäß ausgeführte Reinigungsarbeiten eingegangen. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Dezember 2011 ein Gespräch aller Beteiligten stattfand bei dem der bBSF angehalten wurde, seine Sorgfaltspflichten künftig genauer zu beachten. Durch das Gespräch und die darin getroffene Vereinbarung dürfte sichergestellt sein, dass sich ein solches Versäumnis nicht wiederholt. Weitergehende Aufsichtsmaßnahmen erschienen nicht geboten.

Es besteht kein Anspruch des Petenten auf eine schriftliche Stellungnahme des bBSF bezüglich der nicht verschlossenen Reinigungsöffnung. Im Übrigen steht es dem Petenten seit Januar 2013 frei, zumindest für die im Feuerstättenbescheid festgelegtenkehr- und Überprüfungsarbeiten einen Schornsteinfeger seines Vertrauens zu beauftragen.

Der Vorfall enthebt den Petenten auch nicht der Verpflichtung, die im Feuerstättenbescheid festgelegten Reinigungsarbeiten fristgerecht nachzuweisen.

In der Landtagsentscheidung zur Petition 16/3147 wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Petent dieser Verpflichtung in der Vergangenheit mehrfach nicht nachkam. Die sich daraus ergebenden Zweitbescheide und die Ersatzvornahme gründen sich auf eindeutige Regelungen im SchfHwG, bei denen der Behörde auch kein Ermessen eingeräumt wird. Der vom Petenten geltend gemachte Amtsmissbrauch durch die Aufsichtsbehörde kann nicht bestätigt werden. Die von dem Petenten begangenen Verstöße gegen das Schornsteinfegerrecht und die sich daraus ergebenden Konsequenzen wurden von der Behörde überzeugend dargelegt.

Es besteht kein Grund, die Ausführungen des Landratsamts in Frage zu stellen. Zudem wurden die Verfügungen des Landratsamts sowohl vom Regierungs-

präsidium als Aufsichtsbehörde als auch vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet. Die Annahme des Petenten, der bBSF würde von oberster politischer Ebene geschützt, entbehrt jeder Grundlage.

Auf die von dem Petenten geltend gemachten Rechtswidrigkeit des SchfHwG wurde bereits eingegangen.

Auch bezüglich des Vorbringens hinsichtlich Bundesgesetzgebung – der Petent begehrt die Aufhebung des SchfHwG als Bundesgesetz – kann der Petition nicht entsprochen werden. Den Ländern ermangelt es hierfür an der notwendigen Kompetenz. Ferner wird die Rechtmäßigkeit des Gesetzes nicht in Frage gestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 16/3903 betr. Beschwerde über Rechtsanwaltskammer, Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft

Die Petenten beschwerten sich über Entscheidungen des Amtsgerichts, des Landgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer.

Sie ersuchen um Abhilfe nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit.

Die Petenten wenden sich gegen mehrere Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts. Es geht in erster Linie um die Sachbehandlung in einem Zivilrechtsstreit vor dem Amtsgericht. Auf Beklagtenseite stehen die Petenten. Die Parteien des Rechtsstreits streiten über die Kostentragung eines Dachchecks, der von der Klägerseite an einem im Eigentum der Petenten stehenden Mietshaus durchgeführt wurde. Die Petenten vertreten die Auffassung, den über die kostenfreie Sichtung hinausgehenden umfassenden kostenpflichtigen Dachcheck nicht beauftragt zu haben.

Nach vorangegangenem Mahnverfahren ging die Klage über einen Betrag von 366,46 Euro am 28. Februar 2017 beim Amtsgericht ein. Die zuständige RichterIn am Amtsgericht bestimmte daraufhin einen frühen ersten Termin auf den 10. Mai 2017. Aufgrund eines Ablehnungsgesuchs der Petenten wurde der Termin wieder aufgehoben. Das Ablehnungsgesuch wurde damit begründet, dass die RichterIn am Amtsgericht in einem früheren Verfahren eine gegen die Petenten erhobene und nach deren Auffassung unschlüssige Klage nicht unmittelbar abgelehnt, sondern erst im Termin zur mündlichen Verhandlung auf eine Klagerücknahme hingewirkt habe, die sodann auch erfolgte.

Das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss des Amtsgerichts zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vor dem Landgericht blieb ohne Erfolg. Es folgten zwei weitere Ablehnungsgesuche sowie zwei Gehörsrügen, die ebenfalls durch

das Amtsgericht und das Landgericht zurückgewiesen wurden.

Die Richterin am Amtsgericht terminierte das Verfahren in der Folge auf den 20. November 2019. Nachdem sie im September 2019 in den Ruhestand getreten ist, wurde der Termin zur Beweisaufnahme von ihrer Referatsnachfolgerin durchgeführt. Am 15. Januar 2020 hat das Amtsgericht ein Urteil in dieser Sache verkündet. Der Klägerin wurde von den ursprünglich eingeklagten 366,46 Euro lediglich ein Betrag in Höhe von ca. 15,00 Euro zugesprochen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Die Petenten wenden sich außerdem gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft.

Der Petent erstattete am 7. März 2017 persönlich beim Polizeirevier Strafanzeige gegen den Beschuldigten X, Inhaber einer Firma, die Dachdeckerleistungen anbietet, wegen Betruges. Der Beschuldigte ist Kläger des vorstehend genannten Zivilverfahrens vor dem Amtsgericht. Gegen den Prozessbevollmächtigten des Beschuldigten, den Rechtsanwalt Y, erstattete er Anzeige wegen Beihilfe zum Betrug. Der Petent übergab dabei eine gemeinsam mit der Petentin unterzeichnete schriftliche Strafanzeige.

Nach den Ausführungen der Petenten in ihrer Strafanzeige wirbt die Firma im Internet damit, einen kostenlosen „Dachcheck“ durchzuführen. Die Petenten hätten aufgrund dieser Werbung am 2. Februar 2016 einen unverbindlichen kostenlosen „Dachcheck“ für ihr Haus in Auftrag gegeben. Am 22. Februar 2016 seien sodann zwei Handwerker der Firma erschienen und hätten das Dach untersucht. Anschließend sei den Petenten ein Rapportzettel zur Unterschrift vorgelegt worden. Auf diesem Rapportzettel ist unter „ausgeführte Arbeiten“ handschriftlich vermerkt „Dachcheck“ durchgeführt, eine Fassadenplatte befestigt. Unter „Materialverbrauch“ ist ebenfalls handschriftlich vermerkt „1 x Befestigungsmaterial“. Unterzeichnet ist der Rapportzettel vom Petenten und einem Mitarbeiter der Firma. Vor Durchführung entsprechender Reparaturarbeiten seien die Petenten nicht gefragt worden, ob sie mit der Durchführung kostenpflichtiger Tätigkeiten einverstanden seien. Die im Rapport vermerkten Reparaturarbeiten hätten sie dem (kostenlosen) Service der Firma zugerechnet. Weil sie entsprechende Arbeiten nicht beauftragt hätten, hätten sie auf eine Rechnung der Firma vom 12. April 2016 über 366,46 Euro und auf eine Zahlungserinnerung vom 24. Juni 2016 nicht reagiert.

Die Firma erwirkte daraufhin mit Hilfe von Rechtsanwalt Y einen Mahnbescheid gegen die Petenten, der am 13. Juli 2016 erlassen wurde. Gegen diesen Mahnbescheid erhoben die Petenten am 1. August 2016 Widerspruch, woraufhin der Rechtsstreit an das Amtsgericht abgegeben wurde.

Rechtsanwalt Y werfen die Petenten in ihrer Strafanzeige vor, dieser habe Informationen über sie, die dem Datenschutz unterlägen, unter Vorspiegelung falscher Angaben beim Notariat in Form eines Grundbuchauszuges und bei der Stadt durch Anfragen beim Ein-

wohnermeldeamt eingeholt. Des Weiteren habe er unter Vorspiegelung falscher Tatsachen beim Mahngericht einen Mahnbescheid erwirkt und im Antragschreiben an das Amtsgericht vom 21. Februar 2017 bewusst die falsche Behauptung des Beschuldigten X, dass ein entsprechender Werkvertrag geschlossen worden sei, vorgetragen.

Am 6. April 2017 vernahm der ermittelnde Polizeibeamte den Zeugen Z, einen Mitarbeiter der Firma. Dieser gab an, dass die Petentin am 2. Februar 2016 bei ihm angerufen habe. Er habe dieser daraufhin zum einen eine kostenlose Dachwartung angeboten, bei der eine reine Sichtung des Daches erfolgt und zum anderen eine kostenpflichtige Dachwartung, bei der die erforderlichen Facharbeiten sofort durchgeführt werden. Am 4. Februar 2016 habe es sodann nochmals telefonischen Kontakt mit der Petentin gegeben, wobei die Petentin mitteilte, dass sie sich für die kostenpflichtige Variante entschieden habe. Es sei daraufhin der Termin für den „Dachcheck“ vom 22. Februar 2016 vereinbart worden.

Der Beschuldigte X gab im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung vom 19. April 2017 an, dass Kunden über den Unterschied zwischen dem kostenlosen und dem kostenpflichtigen „Dachcheck“ allgemein informiert werden. Nach seiner Kenntnis habe sein Mitarbeiter, der Zeuge Z, mit den Petenten einen kostenpflichtigen „Dachcheck“ vereinbart.

Mit Verfügung vom 14. Juni 2017 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein. Aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten lasse sich nicht feststellen, wie sich das Geschehen zugetragen habe. Es stehe letztlich Aussage gegen Aussage, ohne dass unbeteiligte Zeugen zur Verfügung stünden, die mit ihren Angaben ausreichenden Aufschluss über das tatsächliche Geschehen geben könnten. Es handele sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, für deren Klärung ausschließlich das bereits befasste Amtsgericht zuständig sei.

Gleichzeitig wurde der Strafanzeige gegen den Rechtsanwalt gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Es lägen bereits keine tatsächlichen Grundlagen vor, die auf eine verfolgbare Straftat hindeuten könnten. Wenn es zwischen zwei Parteien zu einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung komme, bei welcher unterschiedliche Standpunkte vertreten werden, sei es naheliegend, dass der Rechtsanwalt einer Partei den Angaben seiner Mandatschaft Glauben schenke. Es sei allgemein anerkannt, dass Rechtsanwälte im allgemeinen, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bestünden, auf die Angaben ihrer Mandanten vertrauen und den ihnen mitgeteilten Sachverhalt auch weitergeben dürften. Anhaltspunkte dafür, dass dies im vorliegenden Fall anders sei, ließen sich aus der vorgelegten Korrespondenz nicht ableiten.

Gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaft erhoben die Petenten mit Schreiben vom 3. Juli 2017 Beschwerde. Zur Begründung führen die Petenten aus, dass die von dem Beschuldigten im Zivilprozess vor-

gelegten Unterlagen zum Nachweis des angeblich geschlossenen Werkvertrages bereits nicht schlüssig seien. Die vom Beschuldigten vorgelegte Checkliste weise lediglich zwei Positionen aus, die mit der Bemerkung „Arbeiten ausgeführt: ja Detail ok“ versehen seien. Die Befestigung einer Fassadenplatte enthalte die Checkliste nicht. Unabhängig davon sei der Rechnungsbetrag jedenfalls wucherisch. Darüber hinaus werbe die Firma wettbewerbswidrig unter Irreführung der Verbraucher. Rechtsanwalt Y habe aus persönlichen und sachfremden Motiven „zwecks Ergattern des Anwaltshonorars“ einen Verstoß gegen § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) begangen.

Mit Bescheid vom 19. September 2017 gab die Generalstaatsanwaltschaft der Beschwerde der Petenten vom 3. Juli 2017 keine Folge. Der vereinbarte Vertragsinhalt lasse sich nicht hinreichend sicher feststellen, weshalb die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 2017 nicht zu beanstanden sei. Es liege auch kein Anfangsverdacht einer strafbaren Werbung nach § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen den Beschuldigten X vor, weil der im Internet angebotene kostenlose „Dachcheck“ auch in dieser Form durchgeführt werde. Hinsichtlich der Tatvorwürfe gegen den Rechtsanwalt führte die Generalstaatsanwaltschaft ergänzend aus, dass angesichts dessen, dass es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gebe, dass dieser auch nur billigend in Kauf genommen habe, dass das Vorbringen seiner Mandanten falsch sein könnte, die Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz fernliege.

Die Petenten wenden sich schließlich gegen die Rechtsanwaltskammer, die eine Beschwerde der Petenten gegen Rechtsanwalt Y am 19. Dezember 2018 zurückgewiesen hat.

Der Beschwerde liegt das oben dargestellte Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht zugrunde. Rechtsanwalt Y war als Prozessbevollmächtigter der Klägerseite am Rechtsstreit beteiligt. Der von der Klägerseite beauftragte Rechtsanwalt nahm zur Vorbereitung der Beantragung eines Mahnbescheides eine Grundbuchabfrage zur Klärung der Eigentümerverhältnisse sowie eine Einwohnermeldeamtsanfrage zur Ermittlung der Wohnadresse der Petenten vor.

Im Rahmen ihrer Beschwerde hatten die Petenten vortragen, dass Rechtsanwalt Y durch die Grundbuchabfrage und Einwohnermeldeamtsanfrage eine unzulässige Datenerhebung vorgenommen habe. Es liege eine unbefugte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe individualisierter Daten der Petenten vor. Zudem sei die Beteiligung des Rechtsanwalts mit seiner anwaltlichen Stellung als Organ der Rechtspflege nicht vereinbar. Rechtsanwalt Y habe auf die Angaben seiner Mandantin nicht vertrauen dürfen, da es konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit gegeben hätte. Ein Rechtsanwalt habe gerade solche Informationen, die er sich schnell und zuverlässig selbst verschaffen könne, nachzuprüfen.

Die Eingabe der Petenten ist wie folgt zu bewerten:

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt und die Verfahrensführung der zuständigen Richterin am Amtsgericht war bereits Gegenstand mehrerer gerichtlicher Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts.

Das Amtsgericht hat seine Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern.

Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Eben diesen gesetzlich vorgesehenen Weg haben die Petenten unter anderem in Bezug auf die Zurückweisung der Ablehnungsgesuche durch die Rechtsbehelfe zum Landgericht beschritten. Weitere Gehörsrügen führten ebenfalls nicht zum Erfolg, sondern wurden in der gesetzlich vorgesehenen Form zurückgewiesen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Es besteht insbesondere keine Pflicht, vor Anberaumung eines frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung auf eine Klagerücknahme hinzuwirken.

Auch die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten X zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Nach § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Dieser besteht aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Angesichts der sich widersprechenden Angaben der Petenten einerseits und der Angaben des Beschuldigten und des Zeugen Z andererseits sowie der nicht eindeutigen schriftlichen Unterlagen besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Beschuldigten X wegen Betruges.

Gleichfalls dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist die Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft, dass kein Anfangsverdacht einer strafbaren Werbung nach § 16 Absatz 1 UWG vorliegt, weil dem Beschuldigten nicht zu widerlegen ist, dass der angebotene kostenlose „Dachcheck“ auch in dieser Form durchgeführt wird. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass der vom Beschuldigten X in Rechnung gestellte Rechnungsbetrag in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung steht, weshalb auch eine Strafbarkeit gemäß § 291 Absatz 1 StGB nicht vorliegt.

Dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige der Petenten gegen Rechtsanwalt Y gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben hat. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Zutreffend weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass Rechtsanwalt Y gewusst oder billigend in Kauf genommen hat, dass die Angaben seiner Mandantschaft in Bezug auf das Zustandekommen eines Vertragsschlusses zur sofortigen kostenpflichtigen Reparatur der beim „Dachcheck“ festgestellten Mängel unzutreffend sein könnten, weshalb eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Betrug, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, ausscheidet. Aus diesem Grund und weil die von Rechtsanwalt X eingeholten Auskünfte beim Notariat und beim Einwohnermeldeamt zur zivilrechtlichen Anspruchsverfolgung dienen, liegen auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten aufgrund unbefugter Datenbeschaffung nach dem Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz nicht vor.

Schließlich ist, soweit sich die Petenten gegen die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer vom 19. Dezember 2018 wenden, die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nicht zu beanstanden.

Dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg obliegt gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt unter anderem die Prüfung, ob ihre anwaltlichen Mitglieder die aus dem Berufsrecht der Rechtsanwälte resultierenden spezifischen Pflichten einhalten oder eingehalten haben.

Ungeachtet dessen, ob die Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften überhaupt in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer fällt oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit obliegt, ist eine aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer nicht festzustellen.

Im Einzelfall kann die Abfrage von Eigentumsverhältnissen sowie der Wohnadresse zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich sein (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des Melde- bzw. Grundbuchrechts). Ausweislich der von den Petenten vorgelegten Unterlagen stand die Abfrage der genannten Daten im Zusammenhang mit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und war aus Sicht von Rechtsanwalt Y zur Beantragung eines Mahnbescheids erforderlich.

Im Übrigen ist auch in der von den Petenten kritisierten Internetwerbung der Firma kein Berufspflichtverstoß von Rechtsanwalt Y zu erkennen. Die Internetwerbung für den kostenlosen Dachcheck befindet sich auf dem Internetauftritt der Firma und steht in keinem Zusammenhang mit Rechtsanwalt Y und dessen Berufsausübung. Entsprechend verhält es sich auch mit den von den Petenten vorgebrachten Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Soweit die Petenten im Allgemeinen die Beteiligung von Rechtsanwalt Y an „etwaigen Unlauterkeiten der Mandantschaft“ kritisieren, ist ebenfalls keine berufsrechtlich relevante Pflichtverletzung festzustellen. Gemäß § 43 a Absatz 3 Satz 2 BRAO darf ein Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Aus diesem Verbot, bewusst die Unwahrheit zu verbreiten, folgt jedoch keine Verpflichtung, unklare Sachverhalte auszuforschen oder zweifelhafte Informationen des Mandanten aufzuklären. Der Anwalt darf daher regelmäßig auf die Angaben des Mandanten vertrauen. Eine regelmäßige Kontrolle der vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen kann berufsrechtlich nicht verlangt werden, denn eine solche Verpflichtung würde das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zerstören. Nur wenn berechtigter Anlass besteht, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, ist eine Nachprüfung angezeigt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass aus gewichtigen Gründen eine Nachprüfung durch Rechtsanwalt Y angezeigt gewesen wäre. Es ist üblich, dass in einem Gerichtsverfahren die Beteiligten widerstreitende Interessen vertreten und es insoweit auch zu unterschiedlichen Tatsachenbehauptungen kommt. Hiermit ist jedoch regelmäßig kein bewusstes Verbreiten der Unwahrheit verbunden, denn jeder Beteiligte ist üblicherweise von der Richtigkeit seiner Sachverhaltsschilderung überzeugt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

5. Petition 16/4020 betr. Erhalt einer Kopie einer wissenschaftlichen Arbeit

Der Petent hat bei einer Hochschule formell erstmals am 9. Januar 2020, am selben Tag, an dem er auch die Petition eingereicht hat, den Zugang zu seiner Zulassungsarbeit beantragt. Bereits wenige Stunden später wurde ihm mit E-Mail der Kanzlerin der Hochschule mitgeteilt, dass seinem Anliegen entsprochen werden wird.

Die Bibliothek der Hochschule wurde entsprechend unterrichtet; der Petent kann seine Zulassungsarbeit dort jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten kopieren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brauer

6. Petition 16/3898 betr. Strategie für den Insektenschutz

Die ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichtete Eingabe wurde mit Beschluss des Deutschen Bundestags vom 24. Oktober 2019 der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – überwiesen und den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um die künftige Strategie für den Insektenschutz geht.

Der Petent fordert den Katastrophenzustand für die am stärksten von Insektenrückgang betroffenen Regionen Deutschlands auszurufen. Weiterhin fordert er Maßnahmen gegen das Insektensterben und unterbreitet Vorschläge für eine künftige Strategie für den Insektenschutz. Zu seinen Vorschlägen zählen die Einführung einer insekten- und vogelfreundlichen Landwirtschaft, eine Reform der EU-Agrarpolitik, ein Verbot zur Anwendung von Pestiziden in Naturschutzgebieten und den Schutz im Wald und in Mooren. Er fragt nach, welche Vorschläge von Landesseite gegen das Insektensterben vorliegen.

Der Verlust der biologischen Vielfalt stellt neben dem Klimawandel eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit dar. Aufbauend auf der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg hat die Landesregierung daher den Schutz der biologischen Vielfalt gestärkt: Die Finanzmittel für den Naturschutz sollen innerhalb von zehn Jahren von 30 Millionen Euro pro Jahr im Jahr 2011 auf 90 Millionen Euro pro Jahr im Jahr 2021 verdreifacht werden. Die Naturschutzstrategie ist dabei gleichsam der Fahrplan der Naturschutzverwaltung und nennt konkrete Maßnahmen, die nach und nach im Land umzusetzen sind.

Die Nachrichten vom dramatischen Insektensterben, das in den Naturschutzgebieten (NSG) Nordrhein-Westfalens beobachtet wurde, verlangten auch in Baden-Württemberg ein sofortiges, weitergehendes, zielgerichtetes und ressortübergreifendes Handeln. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat deshalb im November 2017 das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt (kurz: Sonderprogramm) beschlossen. Es wurde in den Jahren 2018 und 2019 bereits erfolgreiche umgesetzt und soll daher auch in den Jahren 2020 und 2021 fortgesetzt werden. Mithilfe des Sonderprogramms werden die bisherigen Maßnahmen der Naturschutzstrategie akzentuiert, weiterentwickelt und zusätzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht, die dem Verlust der Biodiversität und damit

dem Insektensterben entgegenwirken. Insgesamt stehen dafür jeweils für zwei Jahre 30 Millionen Euro für Maßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt und weitere 6 Millionen Euro für die Grundlagenhebung zum Zustand gefährdeter Arten zusätzlich zur Verfügung. Das Sonderprogramm wird gemeinsam und ressortübergreifend vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Verkehr in Baden-Württemberg umgesetzt. Der Fokus des Sonderprogramms liegt auf der biologischen Vielfalt in Schutzgebieten sowie auf der historisch gewachsenen und für die heimischen Arten besonders wertvollen Kulturlandschaft.

Das Sonderprogramm umfasst sieben Handlungsschwerpunkte, die zur Stärkung der biologischen Vielfalt beitragen. Der landesweite Biotopverbund nimmt dabei eine übergeordnete Bedeutung ein, da die Vernetzung von Lebensräumen essentiell ist für die Sicherung der Biodiversität. Maßnahmen und Projekte im Sonderprogramm sollen daher insbesondere den Biotopverbund stärken und die Realisierung auf der Fläche unterstützen. Hierzu zählen beispielsweise die Umsetzung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund in Modell-Landkreisen oder auch die finanzielle Förderung von Altgrasstreifen und die neu eingerichtete FAKT-Maßnahme „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen für Niederwild“.

In einem weiteren Handlungsschwerpunkt werden gebietsheimische Arten gefördert, zum Beispiel über die Stärkung des Artenschutzprogramms, das dem Schutz und zur Erhaltung hochgradig gefährdeter Arten des Landes dient. Mit dem Projekt „Lücken für Auerhuhnküken“ werden Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald zur Stärkung der Auerhuhn-Population ergriffen.

Um die Biodiversität in der Agrarlandschaft zu stärken, werden unter anderen Wildbienenlebensräume gefördert, Blümmischungen für über- und mehrjährige Blühflächen getestet und mit der „Allianz für Niederwild“ Maßnahmen zur Lebensraumschaffung und -aufwertung für Arten wie das Rebhuhn und den Feldhasen umgesetzt. Des Weiteren werden die Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung und wissenschaftliche Projekte gefördert, die darauf abzielen, neue Agrarumweltmaßnahmen zu entwickeln.

Im Handlungsschwerpunkt „Biodiversität in Schutzgebieten“ wird ein Vorgehen zur Qualitätssicherung in Naturschutzgebieten etabliert und in Natura 2000-Gebieten werden Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände realisiert. Zusätzlich erfolgt die Umsetzung wichtiger Maßnahmen im Moorschutz. In den „Blühenden Naturparks“ wird über die kooperative Anlage von Blühflächen aktive Lebensraumbereicherung für Insekten betrieben und eine breite Öffentlichkeit erreicht.

Speziell in Wäldern wird die Biodiversität über Artenschutzvorhaben zur Förderung von Lichtwaldstrukturen oder auch Potenzialhebungen zur ökologischen Qualitätsverbesserung von Waldbächen und deren Begleitvegetation gefördert.

Im Handlungsschwerpunkt „Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ werden im Rahmen des Sonderprogramms die Aufwertung von Ackerflächen und Reduktion von Pestiziden in und um Naturschutzgebiete, die Erprobung von Alternativen zum Herbizideinsatz in verschiedenen Kulturen sowie Maßnahmen zur Nützlingsförderung gefördert.

Der siebente Handlungsschwerpunkt des Sonderprogramms stellt die gezielte Erfassung von Grundlagendaten zum Zustand gefährdeter Arten sicher. Denn nur durch ein langfristig angelegtes Monitoring können die Wirksamkeit von Maßnahmen, aber auch der generelle Zustand der Natur fachlich beurteilt und bei negativen Entwicklungen frühzeitig gegengesteuert werden.

Der Ministerrat hat am 22. Oktober 2019 zudem Eckpunkte für die Weiterentwicklung des initiierten Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ für mehr Artenvielfalt beschlossen. Ziel ist es, wirksame Rahmenbedingungen zu schaffen, um die wertvolle Pflanzen- und Tierwelt der Kulturlandschaften zu erhalten. Enthalten sind auch Ziele zum Ausbau des Biotopverbundes, zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030, zum Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft oder auch zur Stärkung der Pflege und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen. Das Eckpunktepapier wurde konkretisiert und im Dialog mit den Initiatoren des Volksbegehrens und den Landnutzungsverbänden diskutiert sowie, soweit rechtlich möglich, in einen Gesetzentwurf und flankierende Maßnahmen, etwa im Bereich der Förderung, überführt. Die federführenden Ministerien werden dabei Synergien zwischen den Inhalten des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt sowie den Forderungen des Volksbegehrens identifizieren und wo möglich nutzen, um die Verfahren zu harmonisieren.

Seit dem 18. Dezember 2019 gibt es das Eckpunktepapier zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs „Rettet die Bienen“. In diesem sind eine Vielzahl von Insektenschutzmaßnahmen enthalten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem mit den bereits umgesetzten und den vorgesehenen Maßnahmen dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Braun

7. Petition 16/3899 betr. Tierversuche, Besetzung der Tierschutzkommission

Die Petentin bittet in ihrer ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe, der Deutsche

Bundestag möge beschließen, eine paritätische Besetzung der Tierschutzkommission auf Bundesebene gesetzlich zu verankern und ebenso eine gleichermaßen festgeschriebene paritätische Besetzung der Tierschutzkommission auch im Bereich der Bundeswehr. Im Zweifel müsse eine fehlende Mehrheit stets zum Negativ-Bescheid führen. Anzeigen von Änderungen bereits genehmigter Versuchsvorhaben müssten erneut der Tierschutzkommission zum Entscheid vorgelegt werden.

Die Petentin trägt vor, dass in der Tierschutzkommission auf Bundesebene das Verhältnis der Tierschutzvertreter zu den Mitgliedern aus dem Bereich Forschung und Tierhaltung unausgeglichen sei. Dies lasse ihrer Meinung nach daran zweifeln, dass die beratende Tätigkeit dem Staatsziel Tierschutz, das im Grundgesetz verankert ist, dienen könne. Die in der Tierschutzkommission vertretenen Tierschützer hätten eine „Alibi“-Funktion. Es bestehe daher der Verdacht, dass das Ungleichgewicht der Besetzung der Kommission benutzt werde, um die tierexperimentelle Forschung und Industrie aufrechtzuerhalten, dadurch eine Vorteilsnahme begünstigt werde und dies somit einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, sowie gegen EU-Richtlinien darstelle. Weiterhin müsse allen Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, unabhängige Sachverständige zu einzelnen Versuchsanträgen beratend hinzuzuziehen, sofern die Kommission zu keiner mehrheitlichen Entscheidung kommt. Im Zweifel müsse eine fehlende Mehrheit stets zu einem Negativ-Bescheid führen.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Oktober 2019 beschlossen, da das Anliegen die Tätigkeit der Kommission nach § 15 Absatz 1 TierSchG betrifft, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die sachlichen sowie die fachlichen und rechtlichen Hintergründe des Anliegens der Petentin in seiner Begründung ausführlich dargelegt.

Zielsetzung der Petition ist die Besetzung der von den Bundesministerien zu berufenden Kommissionen. Zu unterscheiden hierbei sind die nach § 16 b Tierschutzgesetz (TierSchG) zu berufende Tierschutzkommission bzw. die nach § 15 Absatz 3 TierSchG zu berufende Kommissionen.

– Kommissionen auf Bundesebene

Die Tierschutzkommission nach § 16 b TierSchG dient der Unterstützung des Bundesministeriums in Fragen des Tierschutzes. Das Bundesministerium hat diese Tierschutzkommission vor Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Berufung dieser Kommission erfolgt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die nach § 15 Absatz 3 TierSchG zu berufende Kommission unterstützt die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr bei der Entscheidung über die Genehmi-

gung von Versuchsvorhaben. Die Berufung dieser Kommission erfolgt durch das Bundesministerium für Verteidigung. Nach den rechtlichen Vorgaben sollen in diese Kommissionen auch Mitglieder berufen werden, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind.

– Kommissionen in den Ländern

Demgegenüber stehen die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu berufenden Kommissionen (in Baden-Württemberg sind dies die Regierungspräsidien). Diese Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. Sie haben demnach eine beratende Funktion. Die Genehmigung von Versuchsvorhaben erfolgt auf Grundlage der einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, namentlich des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) durch die zuständige Behörde. Diese prüft bei jedem Antrag im Einzelfall, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben sind in diese Kommissionen auch Mitglieder zu berufen, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen.

Baden-Württemberg hat sich im Rechtsetzungsverfahren erfolgreich für die Möglichkeit einer paritätischen Besetzung der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG mit Vertretern aus dem Tierschutz und aus der Wissenschaft eingesetzt. Diese Möglichkeit ist mit der Formulierung „mindestens“ in § 42 Absatz 2 der TierSchVersV gegeben. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat die zuständigen Regierungspräsidien bereits im Jahr 2013 angewiesen, dies so umzusetzen.

Tierschutzrecht ist im Wesentlichen Bundesrecht und EU-Recht. Der Tierschutz unterliegt gemäß Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) der konkurrierenden Gesetzgebung. Änderungen im Bereich des Tierschutzes, wie die von den Petenten angestrebte gesetzliche Verankerung einer paritätischen Besetzung der Tierschutzkommissionen, können daher nur vom Bundesgesetzgeber vorgenommen werden. Diese Gesetzgebungsprozesse werden von der Landesregierung Baden-Württemberg stets mit Nachdruck begleitet.

Nach § 16b TierSchG beruft das Bundesministerium eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission anzuhören. Die Besetzung dieser Tierschutzkommission obliegt daher dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Nach § 15 Absatz 3 TierSchG obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.

Die Besetzung dieser Kommissionen obliegt daher dem Bundesministerium für Verteidigung.

Nach § 42 Absatz 3 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013, die zuletzt durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 geändert worden ist, sollen in die Kommissionen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes auch Mitglieder berufen werden, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG berufen die nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.

Nach § 42 Absatz 1 TierSchVersV muss die Mehrheit der Mitglieder der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes einzuberufenden Kommissionen die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. Nach § 42 Absatz 2 TierSchVersV sind in die Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes auch Mitglieder zu berufen, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muss mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Diese „Mindestvorgabe“ war seinerzeit im Bundesratsverfahren auf Initiative von Baden-Württemberg eingebracht worden.

Ergebnis:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden, da eine Änderung bundesrechtlicher Regelungen angestrebt wird bzw. eine Regelung angestrebt wird, die Bundesministerien betrifft.

Sollte die Petition darüber hinaus auch auf die Besetzung der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2

TierSchG abzielen, so wird die Forderung von den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg bereits umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass die Forderung bzgl. der Besetzung der Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 TierSchG in Baden-Württemberg bereits umgesetzt wird, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Braun

8. Petition 16/3914 betr. Artenschutz, Maßnahmen gegen Bienensterben

Die ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichtete Eingabe wurde mit Beschluss des Deutschen Bundestags vom 7. November 2019 der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material überwiesen sowie dem Europäischen Parlament und den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petent fordert Maßnahmen zur Verminderung des Bienensterbens. Er unterbreitet Vorschläge wie bspw. die Pflanzung von Obstbäumen an Straßenrändern, auf Kreisverkehrsinselflächen, auf Brachen etc.

Der Verlust der biologischen Vielfalt stellt neben dem Klimawandel eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit dar. Aufbauend auf der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg hat die Landesregierung daher den Schutz der biologischen Vielfalt gestärkt. Die Naturschutzstrategie ist dabei gleichsam der Fahrplan der Naturschutzverwaltung und nennt konkrete Maßnahmen, die nach und nach im Land umzusetzen sind.

Die Nachrichten vom dramatischen Insektensterben, welches in den Naturschutzgebieten (NSG) Nordrhein-Westfalens beobachtet wurde, verlangten auch in Baden-Württemberg ein sofortiges, weitergehendes, zielgerichtetes und ressortübergreifendes Handeln. Die Landesregierung hat deshalb im November 2017 das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt (kurz: Sonderprogramm) beschlossen. Es wurde in den Jahren 2018 und 2019 bereits erfolgreich umgesetzt und wird auch in den Jahren 2020 und 2021 fortgesetzt. Mithilfe des Sonderprogramms werden die bisherigen Maßnahmen der Naturschutzstrategie akzentuiert, weiterentwickelt und zusätzliche Vorhaben auf den Weg gebracht, die dem Verlust der Biodiversität und damit dem Insektensterben entgegenwirken. Insgesamt stehen dafür jeweils für zwei Jahre 30 Millionen Euro für Maßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt und weitere 6 Millionen Euro für die Grundlagenerhebung zum Zustand gefährdeter Arten zur Verfügung. Das Sonderpro-

gramm wird gemeinsam und ressortübergreifend vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Verkehr umgesetzt. Der Fokus des Sonderprogramms liegt auf der biologischen Vielfalt in Schutzgebieten sowie auf der historisch gewachsenen und für die heimischen Arten besonders wertvollen Kulturlandschaft.

Im Rahmen des Sonderprogramms wurde eine Vielzahl biodiversitätsfördernder Vorhaben angestoßen, die auch verschiedenen Insektenarten zugute kommen. So wurden in den Jahren 2018 und 2019 beispielsweise zwei Maßnahmen im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) im Rahmen des Sonderprogramms gefördert. Dabei handelt es sich um die Anhebung der Flächenrestriktion der Maßnahme „Brachebegrünung mit Blümmischungen“ von fünf auf sieben Hektar je Betrieb ab 2018 und um das Angebot einer neuen Maßnahme „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) ab 2019. Diese Maßnahmen haben das Ziel, wertvolle Lebensräume nicht nur für Insekten, sondern u. a. auch für Feldhasen und Feldvögel zu schaffen. Mit dem Vorhaben „Allianz für Niederwild“ wurden Maßnahmen zur Lebensraumschaffung und -aufwertung für Arten wie das Rebhuhn umgesetzt, von denen auch Insekten- und andere Vogelarten profitieren. Im Projekt „Blühende Naturparke“ wurde über die kooperative Anlage von Blühflächen aktive Lebensraumbereicherung für Insekten betrieben und eine breite Öffentlichkeit erreicht.

Weiterhin wurden durch den Erhalt und die Entwicklung von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten oder auch durch die finanzielle Förderung von Altgrasstreifen verstärkt Rückzugsräume für Insekten geschaffen. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund wurde in Modell-Landkreisen umgesetzt und zusätzlich landesweit Biotopverbundmaßnahmen realisiert. Letztere reichen von der Gräben- und Kleingewässerpflege über Biotopaufwertungsmaßnahmen von Streuobstwiesen bis hin zur Schaffung von Vernetzungskorridoren.

Zur ökologischen Aufwertung des Straßenbegleitgrüns als Rückzugs- und Lebensraum einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten wurde eine Vielzahl straßenbegleitender Grasflächen an Kreis-, Landes- und Bundesfernstraßen ausgehagert sowie insektenfreundliche, gebietsheimische Blümmischungen bei Neubauvorhaben an Landes- und Bundesfernstraßen ausgebracht. Außerdem wurde ein Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ durchgeführt, der Kommunen dafür gewinnen konnte, ein Zeichen für den Insektenschutz zu setzen und Kreisverkehre und Rastplätze insektenfreundlich aufzuwerten.

Viele dieser Maßnahmen werden auch 2020 und 2021 fortgeführt. Als neue innovative Maßnahmen sollen beispielsweise die besonders artenreichen Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland optimiert und Wildbienen in der Agrarlandschaft gefördert werden. Weiterhin werden Blümmischungen für über- und mehrjährige Blühflächen getestet, da deren Anlage eine höhere Naturschutzwirkung entfaltet als einjähri-

ge Flächen. Außerdem werden die Aufwertung von Ackerflächen und Reduktion von Pestiziden in und um ein Naturschutzgebiet, Alternativen zum Herbizideinsatz in verschiedenen Kulturen sowie innovative Maßnahmen zur Nützlingsförderung erprobt.

Der Ministerrat hat am 22. Oktober 2019 zudem Eckpunkte zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des initiierten Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ für mehr Artenvielfalt beschlossen. Ziel ist es, wirksame Rahmenbedingungen zu schaffen, um die wertvolle Pflanzen- und Tierwelt der Kulturlandschaften zu erhalten. Das Eckpunktepapier wurde im Rahmen eines Dialogs mit den Initiatoren des Volksbegehrens sowie mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Landwirtschaft weiter konkretisiert. Enthalten sind Ziele zum Ausbau des Biotopverbundes, zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030, zum Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft oder auch zum Erhalt von Streuobstwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem mit den bereits umgesetzten sowie den geplanten Maßnahmen dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Braun

9. Petition 16/3877 betr. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, Beschwerde übe die Staatsanwaltschaft und das Justizministerium

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Auszahlung eines Gesamtgeldbetrages in Höhe von 185.720,00 Euro durch das Land Baden-Württemberg.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen mehrere Beschuldigte unter anderem wegen Betruges und Marktmanipulation im Zusammenhang mit der Bewerbung von tatsächlich wertlosen Aktien durch unrichtige Angaben. Der Kurs der Aktien war zuvor durch Marktmanipulationen künstlich in die Höhe getrieben worden. Der Haupttäter wurde unter anderem wegen der zum Nachteil des Petenten begangenen Taten durch das Landgericht mit Urteil vom 2. April 2015 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Gegen zwei weitere Angeklagte verhängte das Landgericht Freiheitsstrafen von einem Jahr sowie zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurden. Zwei weitere Angeklagte wurden freigesprochen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden durch das Amtsgericht Beschlagnahmebeschlüsse, mit denen die Beschlagnahme eines Grundstücks des Unternehmens X und mehrerer Aktiendepots der Unternehmen X und Y gemäß §§ 111 b, 111 c der Strafprozessordnung alter Fassung (StPO a. F.) angeordnet wurde, erlassen, weil die Annahme bestand, dass diese Gegenstände einem Verfall gemäß § 73 des Strafgesetz-

buches alter Fassung (StGB a. F.) oder der Einziehung gemäß § 74 StGB a. F. unterliegen. Das Landgericht entschied mit Urteil vom 2. April 2015 jedoch, dass die Gegenstände weder einem Verfall gemäß § 73 StGB a. F., noch einer Einziehung gemäß § 74 StGB a. F. unterliegen, sondern dem Verfall von Wertersatz gemäß § 73 a StGB a. F.

In seinem Urteil vom 2. April 2015 erklärte das Landgericht zu Lasten des verfallsbeteiligten Unternehmens X einen Geldbetrag in Höhe von 211.630,40 Euro für verfallen. Darüber hinaus stellte das Landgericht fest, dass hinsichtlich des Unternehmens X Beträge in Höhe von 301.690,00 Euro und hinsichtlich des Unternehmens Y Beträge von insgesamt 51.034,58 Euro lediglich deshalb nicht für verfallen erklärt werden können, weil Ansprüche von Verletzten gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB a. F. entgegenstünden. Hinsichtlich des Unternehmens X stünden Ansprüche des Petenten gegen das Unternehmen in Höhe von 71.300 Euro und hinsichtlich des Unternehmens Y Ansprüche des Petenten in Höhe von 47.234,58 Euro entgegen. Zugleich stellte das Landgericht fest, dass diese Beträge jeweils dem Wert des Erlangten gemäß § 73 a StGB a. F. entsprächen. Mit dem Urteil verkündete das Landgericht einen Beschluss, wonach näher bezeichnete Beschlüsse des Amtsgerichts über die „Sicherstellung“ von beschlagnahmten Gegenständen für drei Jahre ab Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten wurden.

Über das Vermögen des Unternehmens X eröffnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 6. September 2017 das Insolvenzverfahren.

Gegen den Beschluss vom 2. April 2015, mit dem die Sicherstellungsmaßnahmen aufrechterhalten wurden, wandte sich der Petent mit einer Beschwerde vom 14. September 2017. Der angefochtene Beschluss sei dahin gehend zu verstehen, dass der dingliche Arrest in das Vermögen der Verfallsbeteiligten zur Sicherung der Ansprüche des Petenten angeordnet worden sei, zumindest sei dies aber nachträglich anzuordnen. Das Oberlandesgericht verwarf die Beschwerde des Petenten mit Beschluss vom 6. April 2018. Eine Auslegung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts vom 2. April 2015, wonach der dingliche Arrest zur Sicherung der Ansprüche der Verletzten beziehungsweise des Auffangrechtserwerbs des Staates nach § 111 d Absatz 1 Satz 1, § 111 i Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 StPO a. F. in Verbindung mit § 73 a StGB a. F. angeordnet oder aufrechterhalten wurde, sei nicht möglich. Ein derartiger Wille könne den vom Landgericht getroffenen Entscheidungen nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden. Eine solche Auslegung würde auf eine inhaltliche Korrektur hinauslaufen. Auch eine nachträgliche Anordnung des dinglichen Arrests könne nicht mehr erfolgen. Der dingliche Arrest sei eine vorläufige Maßnahme zur Sicherung des Auffangrechtserwerbs des Staates bzw. der Rückgewinnungsansprüche der Verletzten, für die nach Rechtskraft des Urteils, das den Wertersatzverfall anordnet, kein Raum mehr sei.

Mit Antrag vom 19. Oktober 2017 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht die gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 Absatz 1 StPO. Es bestün-

den Zweifel über die Auslegung des Strafurteils. Das Landgericht habe zwar mit dem Beschluss vom 2. April 2015 die vom Amtsgericht erlassenen Beschlagnahmebeschlüsse für weitere drei Jahre aufrechterhalten, habe diese aber eigentlich nicht aufrechterhalten, sondern in dingliche Arreste „umwandeln“ wollen. Das Landgericht wies den Antrag der Staatsanwaltschaft am 9. Februar 2018 als unzulässig zurück. Die Zweifel der Staatsanwaltschaft bezögen sich weder auf die Auslegung des ergangenen Urteils noch auf die Berechnung der erkannten Strafen, sondern allein auf den Beschluss vom 2. April 2015, für den § 458 Absatz 1 StPO keine Anwendung finde. Gegen den Beschluss des Landgerichts wande sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 15. Februar 2018. Das Oberlandesgericht verwarf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 19. März 2018 als unbegründet. Die Anordnung des dinglichen Arrests gemäß § 111 d Absatz 1 Satz 1 StPO a.F. sei eine nur vorläufige Maßnahme. Sie hätte auch nach Erlass des Urteils bis zur Rechtskraft jederzeit nachgeholt werden können oder ein Beschluss über ihre Anordnung hätte entsprechend klargestellt werden können. Für das Auslegungsverfahren sei daher kein Raum.

Am 14. Mai 2018 legte die Staatsanwaltschaft ferner Beschwerde beim Landgericht ein mit dem Antrag, den Beschluss des Landgerichts vom 2. April 2015 aufzuheben, soweit dieser die Aufrechterhaltung von Sicherungsmaßnahmen bezüglich Gegenständen des Unternehmens Y anordnet. Das Landgericht half der Beschwerde nicht ab. Mit Beschluss vom 16. Januar 2019 stellte das Oberlandesgericht fest, dass die Beschwerde der Staatsanwaltschaft erledigt sei. Die Strafkammer habe die Sicherungsmaßnahmen gemäß § 111 i Abs. 3 Satz 1 StPO a.F. für drei Jahre ab Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten. Die eventuelle Wirkung des Beschlusses sei aber unabhängig von der Frage, ob der Beschluss ursprünglich wirksam war, zwischenzeitlich jedenfalls entfallen, weil das Urteil seit mehr als drei Jahren in jeder Hinsicht rechtskräftig sei. Aus diesem Grund habe sich die Beschwerde jedenfalls infolge Zeitablaufs erledigt.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2018 stellte das Landgericht gemäß § 111 i Absatz 5 StPO a.F. fest, dass ein Auffangrechtserwerb durch den Staat an Rechten des Unternehmens X nicht erfolgt sei. Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111 c Absatz 1 bis 4 StPO a.F. habe gemäß § 111 c Absatz 5 StPO die Wirkung eines relativen Veräußerungsverbotes im Sinne der §§ 136, 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Beschlagnahme habe mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens X ihre Wirkung verloren.

Infolge des Beschlusses des Landgerichts vom 3. Juli 2018, nach dem aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Auffangrechtserwerb nicht stattfinden konnte, gab die Staatsanwaltschaft den Großteil der gesicherten Vermögenswerte zur Insolvenzmasse des Unternehmens X frei.

Der Petent begehrt die Auszahlung eines Geldbetrages in Höhe von 185.720,00 Euro durch das Land. Dies

sei der ihm tatsächlich entstandene Schaden. Die Staatsanwaltschaft habe die zu seinem Nachteil begangenen Taten nur unvollständig ermittelt und einige der zu seinem Nachteil begangenen Taten nicht in die Anklage aufgenommen, weshalb ihm durch das Landgericht nur 118.534,58 Euro zugesprochen worden seien. Hinsichtlich des Differenzbetrages von 67.185,42 Euro bestehe daher ein Schadensersatzanspruch gegen das Land. Er habe den vom Landgericht im Urteil festgestellten Schaden auch im Rahmen eines gegen den verurteilten Haupttäter geführten Zivilrechtsstreits als Vergleichssumme akzeptieren müssen. Das hierfür zuständige Landgericht habe im Rahmen seines Vergleichsvorschlages diesen Betrag aus dem Strafurteil übernommen. Ein Zivilgericht könne faktisch nicht anders als das Strafgericht entscheiden.

Darüber hinaus verweigere ihm die Staatsanwaltschaft rechtswidrig die Auszahlung der ihm durch das Landgericht zugesprochenen 118.534,58 Euro. Sollte die Auszahlung dieses Betrages wegen des fehlerhaften Sicherstellungsbeschlusses des Landgerichts an ihn nicht möglich sein, begehre er auch insoweit Schadensersatz.

Darüber hinaus sei er durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium über den Verbleib der sichergestellten Gelder nicht informiert worden. Ihm sei nicht mitgeteilt worden, dass bereits Gelder an den Insolvenzverwalter des Unternehmens X überwiesen worden seien.

Schließlich beklagt der Petent fehlende Hilfe durch Justizbehörden bei der Durchsetzung seiner Schadensersatzforderung gegen den verurteilten Haupttäter und die Verfallsbeteiligten.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

Ein Schadensersatzanspruch des Petenten gegen das Land in Höhe von 67.185,42 Euro besteht nicht.

Ein Schadensersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt der Staatshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes setzt voraus, dass ein Beamter schuldhaft eine gerade der Schadensersatzfordernden Person gegenüber bestehende, also diese drittschützende Amtspflicht verletzt und hierdurch ursächlich einen Schaden herbeigeführt hat. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann dessen Anstellungskörperschaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Absatz 1 Satz 2 BGB). Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er beziehungsweise im Bereich der Staatshaftung seine Anstellungskörperschaft für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht (§ 839 Absatz 2 Satz 1 BGB). Auch außerhalb des Richterprivilegs gemäß § 839 Absatz 2 Satz 1 BGB erlangt der verfassungsrechtliche Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit Bedeutung. In diesen Fällen kann dem Richter beziehungsweise seiner Anstellungskörperschaft ein Schuldvorwurf nur bei besonders schweren Verstößen

gemacht werden, was auf eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beziehungsweise unvertretbare Entscheidungen hinausläuft. Die Vertretbarkeit darf nur verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege das richterliche Verhalten nicht mehr verständlich ist. Auch Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, für welche ein Entscheidungsspielraum besteht, können im Staatshaftungsprozess lediglich auf ihre Vertretbarkeit geprüft werden.

Die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung besteht grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse und nicht zum Schutz Dritter, es sei denn, der Staatsanwaltschaft erwachsen in einem Ermittlungsverfahren aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise konkrete Schutzpflichten.

Ein Schadensersatzanspruch besteht ferner auch dann nicht, wenn es der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Absatz 3 BGB)

Gemessen an diesen Erfordernissen liegen die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch des Petenten in Höhe von 67.185,42 Euro nicht vor.

Dieser Anspruch besteht bereits deshalb nicht, weil es sich vorliegend um Maßnahmen der Strafverfolgung handelt und die Staatsanwaltschaft hierbei keine den Petenten drittschützende Amtspflicht verletzt hat. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, einzelne Taten von der Verfolgung nach §§ 154, 154 a StPO im Hinblick auf die angeklagten Taten auszuschneiden, unvertretbar war.

Soweit der Petent geltend macht, dass ein Schadensersatzanspruch außerdem deshalb bestehe, weil sich das für den Zivilrechtsstreit zuständige Landgericht bei seinem Vergleichsvorschlag an dem vom Landgericht festgestellten Schaden orientiert habe, vermag dies einen Schadensersatzanspruch gegen das Land ebenfalls nicht zu begründen. Der Petent ist durch das Strafurteil nicht gehindert, zivilrechtlich einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Soweit darüber hinaus die Staatsanwaltschaft den Nettokaufpreis als betrugsspezifischen Schaden im Sinne des § 263 StGB ohne Hinzurechnung der Transaktionsgebühren angesetzt hat und daher zu einem geringeren Schaden als vom Petenten zugrunde gelegt gelangt ist, ist auch dies dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gleichfalls nicht zu beanstanden ist es, dass die Staatsanwaltschaft es abgelehnt hat, sichergestellte Gegenstände an den Petenten herauszugeben oder entsprechende Auszahlungen vorzunehmen. Die im Urteil vom 2. April 2015 getroffene Feststellung, dass die von dem verfallsbeteiligten Unternehmen X und dem Unternehmen Y für den Verkauf von Aktien erlangten Erlöse deshalb nicht für verfallen erklärt werden, weil Ansprüche von Verletzten gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB entgegenstehen, führt nicht dazu, dass die Staatsanwaltschaft über die sichergestellten Gegenstände zugunsten Geschädigter verfügen kann.

Die Geschädigten selbst müssen nach der gemäß § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung hier anwendbaren bis 30. Juni 2017 geltenden Rechtslage im Wege der Zwangsvollstreckung auf die gesicherten Vermögensgegenstände zugreifen. Hierüber wurde der Petent mit Schreiben des Landgerichts vom 24. Juni 2015 belehrt. Ein solcher Zugriff auf die gesicherten Vermögenswerte im Wege der Zwangsvollstreckung, für den es nach § 111 g StPO a.F. der Zulassung durch das Gericht, nicht jedoch der Zustimmung der Staatsanwaltschaft bedurfte, ist durch den Petenten nicht erfolgt.

Soweit der Petent geltend macht, dass ihm ein Schadensersatzanspruch aufgrund des Sicherstellungsbeschlusses des Landgerichts entstanden ist, bleibt es ihm unbenommen, diesen Schaden gerichtlich geltend zu machen.

Es bestand ferner kein Anlass, den Petenten darüber zu informieren, dass Vermögenswerte zugunsten der Insolvenzmasse des Unternehmens X freigegeben wurden. Zwangsvollstreckungsversuche in gesicherte Vermögensgegenstände, für die diese Kenntnis relevant gewesen wäre, hat der Petent gerade nicht unternommen. Der Petent fordert zum einen Schadensersatz wegen der angeblich fehlerhaften Bemessung seines Schadens. Für eine Schadensersatzforderung gegen das Land ist jedoch unerheblich, ob und welche Vermögenspositionen gesichert sind, da ein Schadensersatzanspruch nicht aus gesichertem Vermögen, sondern aus dem Vermögen des Landes bezahlt wird. Zum anderen moniert der Petent die angeblich fehlerhafte Verweigerung der Auszahlung sichergestellter Vermögenswerte an ihn. Da wirksame Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Petenten nicht vorlagen, konnte eine Auszahlung nicht erfolgen, weshalb das Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht dienstpflichtwidrig war. Vor diesem Hintergrund bestand kein Anlass, den Petenten zusätzlich darüber zu informieren, dass eine Auszahlung auch deshalb nicht möglich war, weil Vermögenswerte an die Insolvenzmasse des Unternehmens X freigegeben wurden.

Soweit der Petent darüber hinaus eine fehlende Unterstützung bei der Durchsetzung seines Schadensersatzanspruchs gegen den verurteilten Haupttäter und die Verfallsbeteiligten beklagt, ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft dem anwaltlichen Vertreter des Petenten mit Schreiben vom 21. September 2016 ausführlich erläutert hat, wie ein Zugriff auf gesicherte Vermögenswerte grundsätzlich zu erfolgen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

10. Petition 16/3973 betr. Gnadensache

Der Petition bittet, im Wege der Gnade aus der Haft entlassen zu werden.

Der Petent wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 26. Juli 2018 wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro – insgesamt 600 Euro – verurteilt. Der Strafbefehl ist seit 12. September 2018 rechtskräftig. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent am 25. April 2018 eine Tablette Subutex kaufte und an sich nahm.

Am 26. Oktober 2018 erließ das Amtsgericht gegen den Petenten einen Strafbefehl wegen Missbrauchs von Notrufen und verurteilte ihn darin zu der Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 10 Euro – insgesamt 700 Euro –. Der Strafbefehl ist seit 4. Dezember 2018 rechtskräftig. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent am 12. September 2018 vier Mal den Polizeinotruf anrief und vortäuschte, sich das Leben nehmen zu wollen. Hierauf führen Einsatzkräfte der Polizei und des Deutschen Roten Kreuzes zu seinem vermeintlichen Aufenthaltsort und stellten fest, dass es sich um einen Fehlalarm handelte.

Hinsichtlich des Strafbefehls vom 26. Juli 2018 erfolgte am 9. Oktober 2018 die Einleitung der Geldstrafenvollstreckung. Da sich der Petent seit 29. Oktober 2018 zur Vollstreckung von gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafen in Haft befindet und er mitteilte, er könne aus der Haft heraus den Betrag nicht bezahlen, wurde am 30. November 2018 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen angeordnet. Diese Strafe wurde ab dem 10. November 2019 vollstreckt und ist seit dem 9. Januar 2020 vollständig vollstreckt.

Am 7. Dezember 2018 erfolgte die Einleitung der Geldstrafenvollstreckung bzgl. des Strafbefehls vom 26. Oktober 2018. Da der Petent auch in diesem Verfahren mitteilte, er könne aus der Haft heraus den Betrag nicht bezahlen, wurde am 23. Januar 2019 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 70 Tagen angeordnet. Diese Strafe wird seit dem 9. Januar 2020 vollstreckt. Das Strafende ist auf den 18. März 2020 notiert.

Der Petent begründet das Gnadengesuch damit, dass er eine kranke Freundin habe. Die Trennung von seiner Freundin belastete diese und ihn sehr.

Der Bundeszentralregisterauszug des Petenten wies zum Zeitpunkt der Begehung der der Petition zugrundeliegenden Taten bereits 37 Eintragungen auf. Unter seinen zahlreichen Vorstrafen sind auch einschlägige wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und Missbrauchs von Notrufen. Der Petent stand zum Zeitpunkt der Taten zudem unter Bewährung.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekanntgeworden oder eingetreten sind und bei der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Die vorgebrachten Gründe rechtfertigen einen solchen Gnadenerweis nicht.

Hinsichtlich der psychischen Belastung des Petenten und seiner Freundin stellt dies eine regelmäßig mit der Strafvollstreckung verbundene Folge dar, die grundsätzlich hinzunehmen ist. Besondere Umstände liegen insoweit nicht vor, zumal die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Freundin des Petenten lediglich behauptet und in keiner Weise nachgewiesen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

11. Petition 16/3765 betr. Vorkaufsrecht der Gemeinde für eine landwirtschaftliche Fläche für ein Neubaugebiet

Die Petenten möchten erreichen, dass die Stadtverwaltung ein Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Grundstücks zu einem festgelegten Preis ausübt.

Aufgrund der anhaltenden starken Wohnraumnachfrage hat das Stadtplanungsamt verschiedene Flächen im Hinblick auf ihre Eignung zur Wohnbauentwicklung untersucht. Dabei wurde auch ein 1,3 ha großes Grundstück geprüft, das derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird und sich in Privateigentum befindet. Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan bereits seit vielen Jahren als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Stadt hat für diesen Bereich zwischenzeitlich den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst und bemüht sich derzeit um den Erwerb des Grundstücks. Da der Bereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist und bereits ein Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vorliegt, hat die Stadt das Grundstück nach § 5 ImmoWertV als Bau erwartungsland und nicht als landwirtschaftliche Fläche eingestuft und auf dieser Grundlage ein Kaufangebot gegenüber den Grundstückseigentümern abgegeben.

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Neubebauung. Sie verweisen darauf, dass das Grundstück direkt vor einer ökologisch und klimatologisch bedeutsamen Frischluftschneise und einem Waldbiotop mit geschützten Vogelarten liege und die geplante Bebauung dazu führen würde, dass die Hauskatzen der dortigen Bewohner dem Vogelbestand sehr schnell den Garaus machten. Die Petenten befürchten, dass die Stadt für das Grundstück einen viel höheren Kaufpreis bezahlen könnte, als dies für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche notwendig ist. So würden derzeit „Geheimverhandlungen“ zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadtkämmerei geführt, die möglicherweise zum Ziel hätten, das gesetzliche Vorkaufsrecht der Stadt für diese wegen der landwirtschaftlichen Nutzung günstig zu erwerbende Fläche zum Nachteil der Allgemeinheit und der Bürger auszuhebeln.

Mit ihrer Petition wollen die Petenten erreichen, dass die Stadt bei den Verkaufsverhandlungen von ihrem gesetzlich eingeräumten Vorkaufsrecht Gebrauch macht und für das betreffende Grundstück nur den Preis für eine normale landwirtschaftliche Ackerfläche bezahlt. Sofern die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung diese gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten würden, müsste dies beamtenrechtliche Konsequenzen haben.

Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB setzt neben weiteren Anforderungen voraus, dass ein rechtswirksamer Kaufvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und einem dritten Käufer vorliegt, in den die Gemeinde eintreten kann. Dies ist nach Mitteilung der Stadt vorliegend jedoch nicht der Fall, sodass die Stadt den angestrebten Erwerb des Grundstücks nur über direkte Verkaufsverhandlungen mit den Eigentümern erreichen kann. Da der betreffende Bereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist und der Gemeinderat bereits den Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans gefasst hat, ist es nicht zu beanstanden, das Grundstück bei der Wertermittlung als Bauerwartungsland und nicht als landwirtschaftliche Fläche einzustufen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

12. Petition 16/3821 betr. Kommunalaufsicht, Behandlung eines Antrags durch den Gemeinderat

Die Petenten beanstanden, dass ein Antrag einer Gemeinderatsfraktion entgegen der Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht im Gemeinderat behandelt worden sei und das Regierungspräsidium auf ihre diesbezügliche Beschwerde nicht reagiert habe. Sie begehren, dass das Regierungspräsidium im Wege der Rechtsaufsicht gegenüber der Stadt tätig wird.

Am 20. Mai 2019 stellte eine Fraktion des Gemeinderats einen Antrag zur Behandlung im Gemeinderat, zu dem der Oberbürgermeister ausdrücklich um Stellungnahme und Behandlung des Antrags im neuen Gemeinderat gebeten wurde. Inhalt des Antrags war unter anderem, dass der Gemeinderat den Klimanotstand erklären solle.

Am 26. Mai 2019 wurden in Baden-Württemberg die Gemeinderäte neu gewählt. Die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats fand am 17. Juli 2019 statt. In dieser Sitzung wurden außer Beschlüssen zu Ausschussbesetzungen keine weiteren Sachentscheidungen getroffen. Die erste Arbeitssitzung des neuen Gemeinderats war am 23. September 2019, die nächste Sitzung am 21. Oktober 2019. Die Behandlung des o. g. Antrags vom 20. Mai 2019 erfolgte in der Gemeinde-

ratssitzung am 21. Oktober 2019. Durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats wurde u. a. der genannte Antrag in die neu gebildete Klimakommission verwiesen.

Mit E-Mail vom 14. Oktober 2019 beschwerten sich die Petenten beim Regierungspräsidium über die Nichtbehandlung des genannten Antrags und forderten ein Eingreifen der Rechtsaufsicht, was mit weiterer E-Mail vom 18. Oktober 2019 nochmals ergänzt wurde. In seiner Antwort vom 22. Oktober 2019 teilte das Regierungspräsidium den Petenten mit, dass mit der vom Gemeinderat beschlossenen Weiterbehandlung des Antrags in der Klimakommission eine einvernehmliche Lösung getroffen wurde und eine Intervention der Kommunalaufsicht nicht erforderlich ist.

Nach § 34 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dieses Minderheitenrecht schützt die Gemeinderäte bei Wahrnehmung ihres Mandats und vermittelt den antragstellenden Gemeinderäten einen Anspruch darauf, dass der Bürgermeister, in dessen Zuständigkeit die Aufstellung der Tagesordnung liegt, entsprechend verfährt. Die Vorschrift des § 34 Absatz 1 Satz 4 GemO begründet jedoch keinen Anspruch für Bürger der Gemeinde, dass ein Antrag im Gemeinderat behandelt wird.

Im vorliegenden Fall hat die antragstellende Fraktion ausdrücklich eine Behandlung im neu gewählten Gemeinderat beantragt. Ob damit als „übernächste“ Sitzung im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 4 GemO unter Einrechnung der konstituierenden Sitzung die Gemeinderatssitzung am 23. September 2019 oder die zweite Arbeitssitzung des Gemeinderats am 21. Oktober 2019 anzusehen war, kann dahingestellt bleiben, da eine einvernehmliche Behandlung des Antrags in der Sitzung am 21. Oktober 2019 erfolgt ist. Der Gemeinderat hat dabei einstimmig, also auch mit den Stimmen der antragstellenden Fraktion, beschlossen, eine temporäre Klimakommission einzurichten und die zu diesem Thema gestellten Anträge der Fraktionen in die Klimakommission zu verweisen. Für ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde bestand deshalb kein Anlass.

Der von den Petenten gegen die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium erhobene Vorwurf, auf ihre Beschwerde nicht geantwortet zu haben, ist unberechtigt. Eine Bescheidung der von den Petenten am 14. Oktober 2019 erhobenen und am 18. Oktober 2019 ergänzten Beschwerde konnte zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition am 19. Oktober 2019 noch nicht erwartet werden, zumal vom Regierungspräsidium zunächst eine Stellungnahme bei der Stadt einzuholen war. Das Regierungspräsidium hat den Beschwerdeführern am 22. Oktober 2019 korrekt geantwortet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Behandlung im Gemeinderat zwischenzeitlich erfolgt ist

und das Regierungspräsidium den Petenten auf die Beschwerde geantwortet hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Krebs

13. Petition 16/3889 betr. Schulwesen, Aufteilung der Klassen an einer Gemeinschaftsschule u. a.

Die Petentin führt an, dass eine der drei Eingangsklassen an einer Gemeinschaftsschule eine Konzentration von Flüchtlingskindern aufweise. Überdies seien die beiden anderen Eingangsklassen leistungshomogen gebildet worden. Die Petentin fordert, dass leistungsdurchmischte Klassen gebildet werden.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Eingangsklassen an der Gemeinschaftsschule nicht leistungshomogen bzw. nach der Herkunft der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden. Die 61 Schülerinnen und Schüler wurden auf drei Eingangsklassen verteilt. Die Schule hat dabei darauf geachtet, dass möglichst heterogene Lerngruppen entstehen.

Die Petentin fordert des Weiteren, ein Schulleiterbesetzungsverfahren für die Schulleitungsstelle an der Gemeinschaftsschule durchzuführen, bei dem sowohl der städtische Schulamtsleiter als auch der zuständige Schulrat bei der unteren Schulaufsichtsbehörde von der Mitwirkung auszuschließen seien. Dazu solle eine öffentliche Ausschreibung der Stelle sowie ein „rechtstaatliches“ Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden.

Hierzu ist auszuführen, dass die Ausschreibung der Stelle der Rektorin bzw. des Rektors an der Gemeinschaftsschule im Amtsblatt Kultus und Unterricht (K. u. U.) veröffentlicht wurde. Der Ausschreibungstext wurde ebenfalls auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de veröffentlicht. In das Schulleiterbesetzungsverfahren waren weder der städtische Schulamtsleiter noch der zuständige Schulrat bei der unteren Schulaufsichtsbehörde eingebunden.

Sodann fordert die Petentin, dass alle Schülerinnen und Schüler der Eingangsklassen an der Gemeinschaftsschule unabhängig von ihren Noten in den Klassenarbeiten Zugang zu den Freiarbeitsangeboten erhalten.

Es gibt an der Gemeinschaftsschule keine Zugangsvoraussetzungen zur Lernzeit. Allerdings werden den Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Freiheitsgrade beim Lernen in Abhängigkeit von ihren nachgewiesenen Fähigkeiten zur selbstständigen Arbeit eingeräumt.

Schließlich fordert die Petentin aufgrund der vorstehend geschilderten Punkten personalrechtliche Konsequenzen für die ehemalige Rektorin der Gemeinschaftsschule und den zuständigen Schulrat bei der unteren Schulaufsichtsbehörde.

Hierzu hat die Prüfung ergeben, dass ein Fehlverhalten der ehemaligen Schulleiterin und des Schulrats

nicht ersichtlich ist. Daher fehlt auch die Grundlage für personalrechtliche Konsequenzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

14. Petition 16/2209 betr. Aufenthaltstitel; Gnaden-sache

Die Petentin begehrt die Wiedereinreise in das Bundesgebiet durch Aufhebung des unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes sowie einen Gnaden-erweis bezüglich einer gegen sie erfolgten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 46-jährige brasilianische Staatsangehörige. Sie wuchs in Brasilien auf und absolvierte dort eine Ausbildung zur Grundschullehrerin und anschließend ein Jurastudium. 1994 lernte die Petentin ihren Ex-Ehemann kennen, welcher geschäftlich in Brasilien für ein deutsches Unternehmen tätig war. Im Jahr 2000 erfolgte die Eheschließung. 2001 und 2003 wurden die beiden Töchter der Petentin und ihres Ex-Ehemannes geboren. Kurz nach Geburt der zweiten Tochter erfolgte der Umzug in das Bundesgebiet. 2007 erhielt die Petentin eine Niederlassungserlaubnis.

Mit Urteil des Landgerichts vom Februar 2009 wurde die Petentin wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil ihres Ex-Ehemannes zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. In Folge der Verurteilung erhielt der Kindsvater das alleinige Sorgerecht und die Ehe wurde geschieden. Die Petentin hat gerichtlich ein Umgangsrecht für ihre Kinder erwirkt.

Die Petentin verbüßte einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe bis zum 3. Dezember 2013. Zuvor, vom 18. Juli 2008 bis zum 16. September 2009, hatte die Petentin 426 Tage Untersuchungshaft verbüßt. Das Strafende war auf den 17. Juli 2017 notiert, der Halbstrafetermin auf 14. Januar 2013 und der Ablauf von zwei Dritteln der Strafe auf 17. Juli 2014. Der offene Strafrest beträgt 1.322 Tage.

Das Regierungspräsidium wies die Petentin mit Verfügung vom Januar 2010 aus dem Bundesgebiet aus. Die hiergegen eingereichte Klage wurde zurückgenommen, Bestandskraft trat im Mai 2010 ein. Zugleich entstand ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Gesetzes. Nach neuer Rechtslage ist dieses nachträglich zu befristen.

Mit Beschluss vom August 2012 stellte das Landgericht ein weiteres Verfahren gegen die Petentin wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Mord u. a. nach § 154 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein,

da die Taten gesamtstrafenfähig mit der Strafe aus dem Urteil des Landgerichts vom 26. Februar 2009 seien und daher nicht beträchtlich ins Gewicht fielen. Dem Verfahren lag eine Anklage der Staatsanwaltschaft vom Mai 2010 zugrunde, in welcher der Petentin u. a. vorgeworfen wurde, diese habe Mitte August 2008 im Justizvollzugskrankenhaus einen Mitgefangenen zu bestimmen versucht, ihren mittlerweile geschiedenen Ehemann aus Habgier zu töten oder sie habe diesen Mitgefangenen zu bestimmen versucht, dass dieser einen Dritten zu dieser Mordtat anstifte.

Mit Verfügung vom September 2012 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 456 a Absatz 1 StPO von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt der Rückführung der Petentin ab. Die Rückführung der Petentin nach Brasilien erfolgte Anfang Dezember 2013.

Mit Verfügung vom Dezember 2013 erließ die Staatsanwaltschaft gemäß § 456 Absatz 2 StPO Vollstreckungsbefehl, der die Verhaftung der Petentin sowie die Nachholung der Vollstreckung für den Fall der Wiedereinreise anordnete.

Mit Schreiben vom April 2014 wurde vom Rechtsanwalt der Petentin eine Betretenserlaubnis beantragt. Diese sollte viermal jährlich für jeweils zwei Wochen gewährt werden, damit die Petentin das Umgangsrecht mit ihren Kindern wahrnehmen kann. Zugleich sollte für die Dauer der Besuche von der Nachholung der Vollstreckung abgesehen werden. Die Staatsanwaltschaft lehnte die Aussetzung der Nachholung der Vollstreckung für die Dauer der Besuche im Juni 2014 ab. Die Petentin habe eine schwere, sorgfältig geplante und ausgeführte Straftat begangen. Insbesondere durch Selbstbeibringung von Verletzungen habe sie zudem den Tatverdacht von sich auf das Opfer ablenken wollen. In Kenntnis dessen, dass nach der Rückführung ein Kontakt mit ihren Kindern nicht bzw. jedenfalls nur im Einvernehmen mit dem Kindsvater möglich sein würde, habe die Petentin dennoch massiv das Absehen von der weiteren Vollstreckung betrieben und dabei insbesondere darauf abgehoben, sich um ihre im Heimatland lebenden Verwandten kümmern zu wollen, darunter die Kinder ihrer lebensgefährlich erkrankten Schwester. Durch die Rückführung habe die Petentin einen Vorteil gegenüber anderen Straftätern erlangt. Den hiergegen eingereichten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies das Landgericht im Februar 2017 zurück. Die gegen diesen Beschluss eingereichte Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom März 2017 verworfen.

Im Juli 2015 heiratete die Petentin erneut einen deutschen Staatsangehörigen. Dieser lebt aus beruflichen und familiären Gründen überwiegend im Bundesgebiet. Er übernimmt derzeit die Pflege seiner Schwiegermutter sowie deren Mannes, welche vor ungefähr einem Jahr zur ärztlichen Versorgung in das Bundesgebiet reisten und zwischenzeitlich laut ärztlichen Attesten nicht mehr in der Lage sind, nach Brasilien zurückzuflogen.

Mit Schreiben vom Mai 2018 beantragte der Rechtsanwalt der Petentin die Befristung der Ausweisung

bzw. die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes. Hierzu führt er aus, dass die Petentin umgehend die Pflege ihrer Mutter und deren Ehemannes übernehmen müsse. Zudem beantragte er gemäß § 57 Absatz 2 Strafgesetzbuch die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen („Halbstrafenantrag“). Eine Entscheidung des Landgerichts hierzu steht noch aus.

In der Begründung führt der Rechtsanwalt aus, dass die Petentin zukünftig bei ihrem zweiten Ehemann und ihren Kindern leben möchte. Für die Töchter sei ein regelmäßiger persönlicher Umgang mit der Mutter von unschätzbarem Vorteil. Die Petentin sei zudem durch schwerwiegende epileptische Anfälle sowie eine Unterleibskrebserkrankung eingeschränkt und belastet.

Die Petentin hat zwischenzeitlich erneut einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet und hält sich laut Ausländerzentralregister seit Juli 2019 wieder im Bundesgebiet auf. Aktuell ist sie im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass die Petentin eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Zuständig ist nunmehr eine Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Mitte Oktober 2019 hat das zuständige Landgericht – wenn auch unter Zurückstellung nicht unerheblicher Bedenken – die Vollstreckung des Strafrestes mit Wirkung vom 1. November 2019 zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt fünf Jahre.

Das Regierungspräsidium hat Mitte November 2019 das aufgrund der Ausweisungsverfügung vom Januar 2010 bestehende unbefristete Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Begehren der Petentin Rechnung getragen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lorek

15. Petition 16/3791 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren gegen die Leiterin eines Pflegeheims wegen angeblicher Straftaten zu seinem Nachteil und zum Nachteil einer Pflegeheimbewohnerin.

1. Ermittlungsverfahren wegen Betrugs

Der Petent wirft der Leiterin eines Pflegeheims vor, zu Unrecht der Pflegeheimbewohnerin im Dezember 2016 Kosten in Höhe von 130,90 Euro für die Beseitigung einer Verstopfung der Abflussrohre in der Küche der im Pflegeheim angemieteten Wohnung in Rechnung gestellt zu haben. Der Petent und die Pflegeheimbewohnerin hatten mit Schreiben vom 8. Juli 2019

Strafanzeige gegen die Pflegeheimleiterin bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Die Staatsanwaltschaft soll zu Unrecht von einer Strafverfolgung absehen.

Der Vorwurf, die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht von einer Strafverfolgung abgesehen, ist unbegründet. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist noch nicht abgeschlossen.

2. Ermittlungsverfahren wegen Meineids und wegen Betrugs

Der Petent wirft der Pflegeheimleiterin sowie einer Pflegeheimmitarbeiterin vor, in einem gegen den Petenten gerichteten Strafverfahren vor Gericht falsch ausgesagt zu haben.

Der Petent wurde vom Amtsgericht mit Urteil vom 4. Februar 2019 wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Körperverletzung zum Nachteil der Pflegeheimleiterin zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Gegen das Urteil hat der Petent Berufung eingelegt. Die Verurteilung stützte sich auf die Zeugenaussagen von der Pflegeheimleiterin sowie der Pflegeheimmitarbeiterin und einer weiteren Zeugin. Mit Schreiben vom 20. März 2019 erstattete der Petent Strafanzeige gegen die beiden erstgenannten. Zur Begründung verwies der Petent auf das Protokoll der Hauptverhandlung sowie auf eine Tonbandaufnahme der Hauptverhandlung. Ein solches Tonbandprotokoll existiert jedoch nicht. Mit Verfügung vom 21. Juni 2019 sah die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung mit der Begründung ab, dass sich zureichende Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten falsch ausgesagt hätten, weder aus dem Anzeigevorbringen noch aus der beigezogenen Strafakte ergäben.

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten und die weitere Zeugin der Wahrheit zuwider ausgesagt haben, sind nicht ersichtlich. Bloße Behauptungen des Petenten reichen für die Annahme eines Tatverdachts nicht aus.

3. Vorwurf des Betrugs zum Nachteil des Petenten

Der Petent wirft der Leiterin des Pflegeheims vor, unberechtigt per Lastschrift am 1. August 2018 72,00 Euro für eine Betreuungspauschale eingezogen zu haben. Der Petent habe den Betreuungs- und Dienstleistungsvertrag, der den Lastschriften zugrunde liegt, mit Schreiben vom 10. Juli 2018 zum 31. Juli 2018 gekündigt. Die Betreuungspauschale sei am 3. August 2018 mit Wertstellung zum 1. August 2018 von der Beschuldigten zurückgebucht worden. Diese Buchung sei mit dem Text „Rückbuchung“ versehen gewesen.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 21. Juni 2019 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung mit der Begründung ab, dass zureichende Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte von der Einzugsermächtigung in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht habe, fehlen. Der Sachverhalt spreche aufgrund der

zeitlichen Abfolge und des Buchungstextes vielmehr dafür, dass die Abbuchung auf einen Fehler in der Buchhaltung zurückzuführen sei, der umgehend behoben worden sei.

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Abbuchung in betrügerischer Absicht sind nicht ersichtlich.

4. Vorwurf des Betruges zum Nachteil der Pflegeheimbewohnerin

Der Petent wirft der Pflegeheimleiterin vor, seit dem 1. Juli 2016 monatlich 82,00 Euro Betreuungspauschale zu Unrecht per Lastschrift von dem Konto der Pflegeheimbewohnerin eingezogen zu haben, obwohl die Beschuldigte selbst mit Schreiben vom 21. Juni 2016 den Pflegevertrag zum 31. Juli 2016 gekündigt habe.

Mit Verfügung vom 21. Juni 2019 sah die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung ab. Zur Begründung wird angeführt, dass davon auszugehen sei, dass der oben genannte Vertrag nicht von der Pflegeheimleiterin gekündigt worden sei, sondern sich diese Kündigung auf einen weiteren Pflegevertrag bezüglich bestimmter pflegerischer Wahlleistungen beziehe. Aus dem von der Pflegeheimbewohnerin vorgelegten, sie und ihren verstorbenen Ehemann betreffenden, „Betreuungs- und Dienstleistungsvertrag“ vom 26. Januar 2013 ergebe sich, dass eine monatliche Pauschale in Höhe von 82,00 Euro für die bloße Vorhaltung angebotener Leistungen des Grundservic nach 2.1 dieses Vertrages zu zahlen gewesen sei. Dieser GrundsERVICE umfasse neben der sozialen Pflege bei einer Akuterkrankung auch die pflegerische Betreuung für maximal 14 Tage. Aus dem oben genannten Kündigungsschreiben der Beschuldigten sei ersichtlich, dass zwischen den Beteiligten ein weiterer Pflegevertrag über pflegerische Wahlleistungen im Sinne von 2.2 des „Betreuungs- und Dienstleistungsvertrags“ vom 26. Januar 2013 abgeschlossen worden sei. Dies ergebe sich daraus, dass die Beschuldigte in ihrem Kündigungsschreiben ausführte, dass aufgrund der „speziellen Personalwünsche“ der Pflegeheimbewohnerin es der Beschuldigten nicht möglich sei, die Pflege sicher zu stellen. Daneben habe die Beschuldigte der Bewohnerin mit Schreiben vom 5. und 15. März 2019 mitgeteilt, dass diese den Betreuungsvertrag noch nicht gekündigt habe. Aus diesem Grund sei nicht von einer Abbuchung in betrügerischer Absicht auszugehen.

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Abbuchung in betrügerischer Absicht sind nicht ersichtlich.

5. Sachbehandlung durch die Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft und wirft der zuständigen Dezernentin Rechtsbeugung vor, da diese zu Unrecht seiner Beschwerde gegen die Verfügungen der Staats-

anwaltschaft betreffend der oben unter 2. bis 4. dargestellten Ermittlungsverfahren keine Folge gegeben habe. Daneben soll die Generalstaatsanwaltschaft zu Unrecht den Strafanzeigen des Petenten gegen die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft keine Folge gegeben haben.

Gegen die unter 2. bis 4. dargestellten Verfügungen der Staatsanwaltschaft legten der Petent sowie die Pflegeheimbewohnerin mit Schreiben vom 8. Juli 2019 Beschwerde ein. Daneben erstattete der Petent Strafanzeige gegen die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft und gegen die Dezernentin der Generalstaatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung. Mit Verfügungen vom 14. August 2019 gab die Generalstaatsanwaltschaft der Beschwerde des Petenten keine Folge und sah gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ab. Mit Verfügung vom 30. September 2019 sah die Generalstaatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Dezernentin der Generalstaatsanwaltschaft ab.

Die Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Martin

16. Petition 16/3578 betr. TB-Ausbruch in Baden-Württemberg

Mit der Petition wird der Nichteinsatz eines bestimmten Tests zum Nachweis von Tuberkulose durch eine Universitätsklinik beanstandet. Dieser Test, der zwei Marker erkenne, sei viel besser und liefere zuverlässigere Ergebnisse und solle daher für das Screening eingesetzt werden. Mit der Petition wird gebeten, die Missstände zu überprüfen und den Test mit den Tests, die eingesetzt wurden, zu vergleichen.

Das Universitätsklinikum hat mitgeteilt, dass kein Probetest durchgeführt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Internet das Kit zwar ein CE-Zertifikat habe, in der Beschreibung jedoch eindeutig der Hinweis „only for research use“ stehe. „Only for research use“ bedeute, dass der Test keine direkte Zulassung für Diagnostik von humanen Material hat. Das Labor des Universitätsklinikums ist aufgrund der Zertifizierung als akkreditiertes Labor auf zugelassene Tests angewiesen. Grundsätzlich kann ein nicht zugelassener Test eingesetzt werden, nachdem aufwändige und umfangreiche Familiarisierungen stattgefunden haben. Wenn aber alternative zugelassene Tests existieren, wird der Aufwand nicht betrieben. Weiter-

hin detektiert das Kit keine Antibiotikaresistenzmarker für die Primärtherapie einer Tuberkulose (keine Resistenztestung), während der am Universitätsklinikum benutzte Test zusätzlich Hinweise auf eine Rifampicin- und Isoniazidresistenz gibt. Das Kit der Petentin wäre daher für die Labore des Universitätsklinikums nicht einsetzbar. Zudem ist der Test, laut der aktuellen Leitlinie des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V. (DZk) im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP), nicht im Screening oder diagnostischen Ansatz gelistet.

Die in der Petition beklagten Missstände am Universitätsklinikum werden somit als nicht bestätigt angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Philipp

17. Petition 16/2938 betr. Lehrbefähigung als Sonderschullehrer

Mit der Petition wird die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen in Baden-Württemberg für den Petenten begehrt.

Die Petition wurde von ehemaligen Kollegen des Petenten eingereicht. Die Petition wird hauptsächlich damit begründet, dass die Lehrkräfte nicht nachvollziehen können, weshalb der Petent nicht die Lehrbefähigung als Sonderschullehrer erhalte. Sie hätten ihn als „äußerst kompetenten Fachlehrerkollegen“ kennengelernt. Ihn habe ein sensibler und empathischer Umgang mit den Schülerinnen und Schülern ausgezeichnet, was ein Schwerpunkt des sonderpädagogischen Arbeitens sei. Daher sei ihm geraten worden, das Studium zum Sonderschullehrer aufzunehmen. Das Beamtenrecht sehe Laufbahnprüfungen vor, damit nur geeignete Bewerber in ein Amt übernommen würden. Dem Kollegium erscheine der Petent für das Amt und die Tätigkeit als Sonderschullehrer mit „guten und sehr guten“ Schulleiterbewertungen sowie „guten bis sehr guten Noten in der Fachlehrerausbildung“ in jedem Fall geeignet.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen dem Petenten außerhalb des Prüfungsverfahrens aus folgenden Gründen nicht erteilt werden kann:

1. Es ist aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht möglich, die Lehrbefähigung außerhalb des regulären Verfahrens zu erhalten

Ein Abweichen vom normativ vorgesehenen Verfahren der Erteilung einer Lehrbefähigung sowie dessen Überprüfung verbietet sich schon unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit.

Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen erhält gemäß § 26 Absatz 1 der hier einschlägigen Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 28. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden SPO II) nur, wer die Prüfung bestanden hat. Dieser Grundsatz gilt für alle, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen anstreben. Aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Chancengleichheit, das eine besondere Ausprägung gerade bei prüfungsrechtlichen Angelegenheiten hat, ergibt sich, dass es keinen Weg „daran vorbei“ geben kann. Alle Lehramtsanwärter müssen sich gleichermaßen den in der o. g. Verordnung festgelegten zu erbringenden Prüfungen stellen und diese im Ergebnis bestehen.

Bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen handelt es sich um eine im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 17 Nr. 4 in Verbindung mit § 20 Absatz 1, 2 SPO II zu erbringende Prüfungsleistung.

In § 25 SPO II ist geregelt, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden können. Wenn eine Wiederholungsprüfung mit einer schlechteren Note als ausreichend bewertet wurde, dann ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen (siehe § 25 Absatz 4 SPO II). In der Folge kann auch die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen nicht erteilt werden.

Der Petent scheiterte zunächst in der ersten Lehrprobe in der sonderpädagogischen Fachrichtung Pädagogik der Lernförderung am 25. April 2016, sodann scheiterte er in der Wiederholungsprüfung am 18. Juli 2016. Nach Feststellen eines Beurteilungsfehlers durch das Verwaltungsgericht im Rahmen der Wiederholungsprüfung am 18. Juli 2016 konnte er diese Prüfung erneut ablegen und bestand diese ebenfalls nicht. Insofern scheiterte der Petent drei Mal in der Lehrprobe in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Lernförderung vor drei unterschiedlichen Prüfungskommissionen.

Damit hat der Petent eine für die Erteilung der Lehrbefähigung für das Sonderschullehramt erforderliche Prüfungsleistung nicht bestanden.

Ihm steht es, wie jedem anderen Prüfling, der gescheitert ist, frei, die Prüfung in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren überprüfen zu lassen. Hiervon hat der Petent Gebrauch gemacht. Er hat einen Widerspruch eingelegt, was eine umfassende Überprüfung des Prüfungsverfahrens und -ergebnisses auslöst. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Die Besonderheit des Beurteilungsspielraums der Prüfer im Prüfungsrecht: Dritte können die Prüfungsleistung nicht an der Stelle der Prüfer bewerten

Aus dem oben unter Punkt 1 genannten Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsrecht leitet die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ab, dass den Prüfern bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein soge-

nannter Beurteilungsspielraum zukommt. Gerade die Punktevergabe und Notengebung, die Gewichtung eines Mangels und die Gewichtung von Stärken und Schwächen obliegt den Prüfern. Gemäß § 21 Absatz 1 SPO II ist eine Leistung als mangelhaft zu bewerten, wenn sie den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind. Die Beurteilung der insoweit bedeutsamen Eigenschaften und Fähigkeiten ist von eben diesem weiten Beurteilungsspielraum geprägt. Die gerichtliche Kontrolle ist insoweit eingeschränkt. Überprüft werden kann von den Gerichten unter anderem nur, ob die Prüfungsbehörde Verfahrensfehler begangen hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Ob im Prüfungsverfahren des Petenten entsprechende Verfahrens- oder Bewertungsfehler gemacht wurden, die zu einer Neubewertung oder Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen, wird unter Beachtung der genannten Grundsätze im Widerspruchsverfahren und gegebenenfalls in einem sich anschließenden Klageverfahren zu klären sein.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass für die Bewertung der konkreten Prüfungsleistung weder die Einschätzung Dritter – wie zum Beispiel die Einschätzung der Lehrkräfte – noch Prüfungsleistungen, die der Petent in anderen Prüfungsteilen erbracht hat – in der Petition wird zum Beispiel auf „gute bis sehr gute Schulleiterbeurteilungen“ verwiesen – eine Rolle spielen können.

Die anderen von dem Petenten erbrachten Prüfungsleistungen zielten auf andere Kompetenzen ab und können nicht auf die gezeigte Leistung im Rahmen der Lehrprobe in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Pädagogik der Lernförderung“ übertragen werden.

Denn es kommt immer auf die konkrete Prüfung selbst an: Anmerkungen Dritter beruhen auf einer anderen Beurteilungsgrundlage als die vom Petenten gezeigte Unterrichtsleistung in dieser konkreten, einmaligen Prüfungssituation. Allein die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen dieser streitgegenständlichen Prüfung am 22. November 2018 ist ausschlaggebend. Es ist unzulässig, die eigene Einschätzung oder auch die Einschätzung Dritter an die Stelle der Einschätzung der für die Bewertung der Prüfung berufenen Prüfer zu setzen; eine solche Vorgehensweise verkennt die Besonderheit der im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum von Prüfern bestehenden eingeschränkten Nachprüfbarkeit im Prüfungsrecht.

Auch der Vortrag der Lehrkräfte kann kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Es mag sein, dass sie den Petenten als „engagierten und motivierten Fachlehrer“ im Fachbereich Körperbehindertenpädagogik erlebt haben. Zwischen einem Fachlehrer für Körperbehindertenpädagogik und einem Sonderschullehrer gibt es aber neben formellen Unterschieden auch Unterschiede, die sich aus dem konkreten und zukünftigen Aufgabenfeld an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum ergeben können.

Der Sonderschullehrer muss eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung vorweisen und insofern wei-

tergehende Kompetenzen erwerben und diese auf der Grundlage des sonderpädagogischen Fachkonzeptes der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) qualitativ anwenden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen ein Einsatz an grundsätzlich allen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkte) möglich ist, hingegen der Einsatz von Fachlehrkräften für Körperbehindertenpädagogik auf die Schulen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung eingeschränkt ist.

Mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen werden weitergehende Anforderungen an die Lehrkräfte gestellt. Ausgehend von einer fundierten sonderpädagogischen Diagnostik zur Erfassung der individuellen Lernausgangslagen muss ein inhaltlich differenzierter Unterricht (qualitativ/quantitativ/methodisch) geplant, durchgeführt, reflektiert und ggf. modifiziert werden, der alle Entwicklungsbereiche umfasst und deutlich über die Förderung der motorischen Kompetenzen hinausgeht. Diese umfassende kurz- und mittelfristige individuelle Kompetenzerweiterungen der Schülerinnen und Schüler sind konkret, beschreibbar und überprüfbar durch die Sonderschullehrer in den individuellen Förderplänen der Schule zu dokumentieren.

Einem handlungsorientierten Unterricht, der den Schülerinnen und Schüler Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und lebenspraktische Kompetenzen vermittelt, kommt im Schwerpunkt Pädagogik der Lernförderung eine hohe Bedeutung zu. Dies wird u. a. als der besondere Erziehungs- und Bildungsauftrag im gültigen Bildungsplan für die Pädagogik der Lernförderung explizit betont.

Diese Fähigkeiten konnte der Petent jedoch nach Ansicht der Prüfungskommission im Rahmen der Lehrprobe am 22. November 2018 nicht nachweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

18. Petition 16/2806 betr. Messstationen für Feinstaub und Stickoxide

I. Gegenstand der Petition

Nach Auffassung des Petenten führe ein „Kreuzzug gegen Dieselfahrzeuge“ durch „dubiose Vereine wie die Deutsche Umwelthilfe“ zu „irrsinnigen Fahrverboten“. Dabei seien nach Auffassung des Petenten die Grenzwerte in Höhe von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu gering angesetzt worden, eine Gesundheitsgefährdung durch leichte Überschreitungen weder relevant noch messbar und es hielten sich in unmittelbarer Nähe zur Straße keine Menschen dauerhaft auf.

Es sei daher Aufgabe der Landesregierung darauf zu achten, dass die Messstationen das Problem nicht verschärfen, indem diese fehlerhaft oder falsch aufgestellt sind. Ziel der Petition sei es, dass die Landesregierung sicherstellt, dass die Messungen zur Überwachung der Luftqualität im Rahmen des geltenden Rechts durchgeführt werden und unnötige Fahrverbote vermieden werden. Hierfür bittet der Petent die Landesregierung, den TÜV oder andere qualifizierte Sachverständige mit einer Überprüfung der Probenahmestellen zur Überwachung der Luftqualität zu beauftragen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Festlegung der Immissionsgrenzwerte u. a. für Feinstaub und Stickstoffdioxid in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) erfolgte durch den Bundesgesetzgeber. Sie dient der Umsetzung der sogenannten Luftqualitätsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates aus dem Jahr 2008 bzw. der vorangegangenen sogenannten ersten Tochterrichtlinie aus dem Jahr 1999 zur Luftqualitätsrahmenrichtlinie aus dem Jahr 1996. Ziel der Immissionsgrenzwerte ist es, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern. Hierbei handelt es sich um Werte, welche auch dem Schutz von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen, u. a. Kranke, Alte, Schwangere und Kindern, dienen.

Messungen zur Beurteilung der Luftqualität gemäß der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) liegen in Baden-Württemberg in der Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt. Anforderungen zur groß- und kleinräumigen Ortsbestimmung von Probenahmestellen sind dabei in Anlage 3 der 39 BImSchV geregelt. Gemäß Teil B sind „Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist“ zu gewinnen. Auch sind „Daten in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind“ zu erheben.

Zu diesem Zweck betreibt die Landesanstalt für Umwelt sich ergänzende Messnetze, welche gleichzeitig die langjährige Beobachtung der Entwicklung und die flexible Reaktion auf aktuelle Entwicklungen erlauben. Stationen im ländlichen Hintergrund erheben die Belastung fernab von anthropogenen Emissionsquellen zur Beobachtung der großräumigen, grenzüberschreitenden Entwicklung. Stationen im städtischen Hintergrund dienen der Beobachtung der Luftqualität in städtischen Räumen. Deren Messwerte sind typisch für die Luftqualität in städtischen Wohngebieten ohne unmittelbaren Einfluss von stark befahrenen Straßen oder anderen unmittelbaren Emittenten. Verkehrsmess-

stationen und ergänzende Spotmesspunkte erfassen die Luftschadstoffbelastungen an innerstädtischen Hot-Spots in unmittelbarer Nähe von Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und ungünstigen Luftaustauschbedingungen, z. B. im Bereich des Stuttgarter Neckartors.

Die Messergebnisse der Landesanstalt für Umwelt werden im Rahmen von jährlichen Berichten und auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Gemäß Anlage 3, Abschnitt D der 39. BImSchV wird die Konformität mit den Anforderungen der Anlage 3 von der Landesanstalt für Umwelt regelmäßig geprüft. Die Prüfberichte und Dokumentationen werden ebenfalls auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies sind u. a.:

- Spotmessungen gemäß der 39. BImSchV in Baden-Württemberg – Messjahr 2017 – Messstellenbeschreibung (2017)
- Überprüfung der Einstufung der festgelegten Gebiete und Ballungsräume in Baden-Württemberg gemäß der 39. BImSchV (2017)
- Stuttgart Am Neckartor 2004 bis 2016 – Messergebnisse an und im Umfeld der Messstelle (2017)
- Ergebnisse der Spotmessungen in Baden-Württemberg (verschiedene Jahre)

Ergänzend hierzu hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 30. November 2018 angekündigt, die Probenahmestellen der Bundesländer einer Prüfung durch einen externen Gutachter zu unterziehen. Hiermit soll nachgewiesen werden, dass die Messnetze der Länder entsprechend des gesetzlichen Regelwerks betreut werden. Baden-Württemberg hat seine Bereitschaft zur Unterstützung dieses Prozesses kundgetan.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein Vergleich mit den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW; früher Maximale Arbeitsplatzkonzentration, MAK) ist aus verschiedenen Gründen nicht zulässig. Beim Arbeitsplatzgrenzwert für Stickstoffdioxid handelt es sich um einen Schichtmittelwert bei in der Regel täglich achtstündiger Exposition an fünf Tagen pro Woche; es findet eine regelmäßige arbeitsmedizinische Überwachung statt; Kinder, Kranke oder alte Menschen sind an derartigen Arbeitsplätzen (Industrie-arbeitsplätze, Schweißarbeiten, Dynamitherstellung etc.) nicht zu finden; er bezieht sich auf die Innenraumluft. Die Festlegung der Immissionsgrenzwerte für die Außenluft orientierte sich an den Luftgüteleitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus den Jahren 1987, 1997 und zuletzt 2005. Die wissenschaftliche Grundlage der Luftgüteleitlinien bildeten 303 Studien und Veröffentlichungen, welche im Anhang der Leitlinien aufgeführt sind. Auf Basis der WHO-Empfehlungen hat das Europäische Parlament und der Europäische Rat die geltenden Grenzwerte festgelegt. Die Auffassung des Petenten, die Grenzwerte seien zu niedrig, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Auch an hoch belasteten Straßenabschnitten wohnen und leben Menschen, zu deren Schutz die Grenzwerte der 39. BImSchV gelten. Die Auffassung des Petenten, wonach in unmittelbarer Verkehrsnähe keine Menschen wohnen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Modellrechnungen des Gesamtwirkungsgutachtens, die als Grundlage der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart durchgeführt wurden, zeigen, dass nicht nur in den Bereichen um die Messstellen, sondern in einem größeren Teil des Hauptstraßennetzes, Grenzwertüberschreitungen bei Stickstoffdioxid auftreten.

Unabhängig davon können Maßnahmen wie Verkehrsverbote nur auf rechtskonform durchgeführte Messungen gestützt werden, da sie ansonsten einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Zuletzt ist festzustellen, dass dem Kernanliegen des Petenten, die Probenahmestellen durch qualifizierte Sachverständige im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen, bereits im Rahmen der Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt nachgekommen wird. Eine fehlerhafte oder falsche Aufstellung von Messstationen wird hierdurch vermieden. Diese Vorgehensweise wird durch das Interesse der Landesregierung zur Unterstützung des erwähnten Validierungsprozesses des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit weiter gefestigt.

III. Ergebnis

Bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage wird der Petition insoweit abgeholfen, als dass eine regelmäßige Überprüfung der Probenahmestellen bereits im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der 39. BImSchV, Anlage 3, Abschnitt D durchgeführt wird. Die Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen besteht nicht. Dennoch wird sich das Land Baden-Württemberg am Prozess der Überprüfung unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die bereits im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der Probenahmestellen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 16/3192 betr. Errichtung und Betrieb von Lasertaghallen

Der Petent möchte erreichen, dass das Spiel Lasertag, bei dem sich Spieler gegenseitig mit Laserpistolen bekämpfen, als nicht jugendgefährdend eingestuft wird und damit auch Kinder ab sechs Jahren dieses Spiel ausüben dürfen.

Der Petent trägt vor, dass es sich bei Lasertag um einen Trendsport, für manche Spielerinnen und Spieler auch um ein Spiel, handele. Es sei zuvor in den USA für militärische Übungen verwendet worden. In den USA sei es aber mittlerweile ein Familiensport. In Deutschland sei Lasertag jedoch aus Jugendschutzgründen für Jugendliche und Kinder unter 14 bzw. 16 Jahren häufig verboten. Hierbei werde die soziale Komponente des Lasertag unterschätzt. Daher müsse es eine klar definierte gesetzliche Grundlage geben, die regelt, wie mit diesem Trendsport umgegangen werden dürfe.

Darüber hinaus sollten auch Hallen zur Ausübung von Lasertag überall erbaut werden dürfen, unabhängig davon, ob es sich um ein Gewerbegebiet handelt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Beim Lasertag darf die Verwaltung nur gegen konkrete Spiele vorgehen und nicht allgemein den Zugang für bestimmte Altersgruppen untersagen, so das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 20. März 2019. Hieraus folgt, dass es keine klar definierte einheitliche Regelung geben kann, wie mit dem Spiel Lasertag umgegangen werden soll. Darüber hinaus handelt es sich nach der Rechtsprechung bei den Lasertaganlagen um Vergnügungsstätten und nicht um Sportanlagen, wodurch bereits der Errichtung von Lasertaghallen Grenzen gesetzt sind.

– Einstufung als (nicht) jugendgefährdend

Soweit der Petent eine klare gesetzliche Regelung begehrt, wie mit der Freizeitbeschäftigung Lasertag umzugehen sei, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Lasertaghallen sind äußerst unterschiedlich gestaltet. Dies gilt ebenso für die verwendete Kleidung und die Markierungsgeräte wie für die Spielvarianten. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausrichtungen der Angebote im Rahmen von Lasertag ist eine pauschale Einstufung als nicht jugendgefährdend weder sachgerecht noch möglich. Daher ist es weiterhin notwendig, die von einer Lasertaganlage ausgehende körperliche, geistige und seelische Gefährdung jeder Anlage einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Altersbeschränkungen können vom Jugendamt angeordnet oder auf freiwilliger Basis zwischen Kommune und Betreiber vereinbart werden. Seriös kommerziell agierende Veranstalter treten zumeist von sich aus an die verantwortliche Behörde heran, um eine Jugendschutzvereinbarung zu treffen. Gemäß § 7 JuSchG kann der Zugang zu Lasertagangeboten mit Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder anderen Auflagen versehen werden, wenn dadurch eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann. Eine von einem Gewerbebetrieb ausgehende Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Vorschrift ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartenden Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die körperliche Unversehrtheit oder z. B. die psychische Konstitution Scha-

den nehmen wird. Ein Verbot für Kinder und Jugendliche dürfte nur bei Gefährdungslagen von einigem Gewicht in Betracht kommen. Ansonsten sollte bei Bejahung der Gefährdungslage mit Altersbegrenzungen gearbeitet werden.

Die Anordnungen der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden stehen in deren Ermessen und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vom Petenten beehrte Feststellung, dass Lasertag pauschal als nicht jugendgefährdend eingestuft wird und damit auch grundsätzlich Kinder ab sechs Jahren dieses Spiel ausführen dürfen, kann daher nicht getroffen werden.

– Errichtung von Hallen zur Ausübung von Lasertag

Soweit der Petent erreichen möchte, dass Lasertaghallen überall gebaut werden dürfen, unabhängig davon, ob es sich um ein Kerngebiet oder um ein Gewerbegebiet handelt, stehen dem bereits bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Grundsätzlich obliegt es den Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Anlagen im Gemeindegebiet über die Festsetzung entsprechender baulicher Nutzungen im Bebauungsplan zu regeln.

Die Einhaltung der für das festgesetzte Baugebiet geltenden Vorschriften wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, das zur Errichtung von Lasertaganlagen erforderlich ist. Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei Lasertaganlagen regelmäßig um Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), deren Zulässigkeit unter anderem vom jeweiligen Baugebietstyp abhängt. So können Lasertaganlagen in Gewerbegebieten nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden, während sie in Kerngebieten nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 BauNVO grundsätzlich zulässig sind.

Über die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens ist daher stets im konkreten Einzelfall zu entscheiden; die vom Petenten angestrebte generelle Zulassung von Lasertaganlagen unabhängig vom Baugebietstyp ist daher rechtlich nicht möglich.

Lasertaganlagen sind nach den Maßstäben des Gewerbebereichs keine Spielhallen im Sinne von § 40 LGLüG (früher § 33 i GewO), weil sie weder ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33 c Absatz 1 Satz 1 GewO noch der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33 d Absatz 1 Satz 1 GewO dienen. Sie benötigen keine besondere gewerberechtliche Erlaubnis, unterliegen aber als Gewerbebetrieb der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 GewO. Auch im Gewerbebereich wird die Jugendschutzrelevanz der Angebote nicht geprüft, diese Prüfung hat vielmehr nach den Maßstäben des Jugendschutzrechts dort zu erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 16/3867 betr. Fahrradführerschein

Der Petent fordert ggf. über eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahrradführerscheins.

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jeder zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist (§ 1 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Das Fahrerlaubnisrecht sieht eine Erlaubnispflicht nur für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr vor, wobei bestimmte Kraftfahrzeuge nach § 4 FeV von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, zum Beispiel Elektrokleinstfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

In dieser Systematik stellt das Fahrrad die niedrigste Schwelle des Zugangs zum öffentlichen Straßenverkehr dar. Im Primärbereich gibt es im Rahmen der schulischen Verkehrserziehung bereits eine spezielle Radfahrausbildung. Die Jugendverkehrsschulen, die überwiegend in der Trägerschaft der Orts- und Kreisverkehrswachten sind, führen zusammen mit der Polizei in allen vierten Klassen der Grundschule und in den fünften Klassen der Förderschulen die Radfahrausbildung durch. Sie umfasst theoretischen Unterricht und praktische Übungen und schließt mit der Radfahrprüfung am Ende der Grundschulzeit ab. So werden die Schülerinnen und Schüler zum ersten Mal mit den Regeln der Straßenverkehrsordnung konfrontiert und auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereitet. Sie absolvieren die erste Prüfung als zukünftige selbstständige Verkehrsteilnehmer mit dem Fahrrad.

Eine obligatorische Fahrradausbildung auch für andere Zielgruppen wird nicht für erforderlich gehalten. Als modernes und vielseitiges Verkehrsmittel ist das Fahrrad eine Antwort auf viele aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen wie Luftreinhaltung, Lärm, Stau oder Gesundheitsschäden durch Bewegungsmangel. Die Landesregierung fördert deshalb den Radverkehr systematisch als wesentlichen Teil einer Mobilität der Zukunft. Ziel des Landes ist es, den Anteil der mit dem Rad zurückgelegten Wege in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 auf 20 Prozent zu erhöhen.

Diesem Ziel würde die Einführung einer altersunabhängigen verpflichtenden Fahrradausbildung, zum Beispiel durch die vom Petenten vorgeschlagene Teilnahme an einer Schulung in einer Fahrschule, völlig entgegenstehen. Außerdem wäre die Einführung eines Fahrradführerscheins für ein im Vergleich zu anderen erlaubnisfreien Fahrzeugen einfacher zu bedienendes Fahrrad unverhältnismäßig und mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 16/3074 betr. Neubau eines Milchviehstalles mit automatischem Melksystem und Errichtung einer Güllegrube

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die am 17. Juni 2013 erteilte Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Milchviehstalles.

Er trägt vor, dass die durch den Betrieb des Vorhabens entstehenden Geruchsimmissionen im Baugenehmigungsverfahren nicht sachgerecht berücksichtigt worden seien. Seit Inbetriebnahme des Milchviehstalles leide er unter unzumutbaren Geruchsbelästigungen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer von Grundstücken im Außenbereich. Auf den Grundstücken befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die durch den Petenten selbst nach eigener Angabe seit November 2015 in Teilen zu Wohnzwecken genutzt wird.

Die Umgebung der Grundstücke ist geprägt durch mehrere landwirtschaftliche Hofstellen. Der streitgegenständliche Milchviehstall ist Bestandteil einer landwirtschaftlichen Hofstelle in circa 150 Metern Entfernung zum Wohnsitz des Petenten. Die Betreiber der Hofstelle haben am 3. April 2013 einen Bauantrag auf Errichtung und Betrieb eines Milchviehstalles mit automatischem Melksystem und Güllegrube gestellt. Die Baugenehmigung für das Vorhaben wurde durch die Baurechtsbehörde im Landratsamt am 17. Juni 2013 erteilt. Das Vorhaben wurde nach Angaben des Landratsamts im Oktober 2014 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Zur Beurteilung der von dem Milchviehstall ausgehenden Gerüche hat die Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren die untere Landwirtschaftsbehörde beteiligt. Sie hat zu dem Vorhaben am 21. Mai 2013 Stellung genommen und mitgeteilt, dass „aus landwirtschaftlicher und immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken“ gegen das Vorhaben bestehen.

Sie hat unter Anwendung des Programms GERDA ein Geruchs-Screening durchgeführt, dessen Ergebnisse im Rahmen des Widerspruchsverfahrens durch die höhere Landwirtschaftsbehörde bestätigt wurden. Danach wird der im Außenbereich maßgebliche Wert der Geruchsstundenhäufigkeit von 25 Prozent der Jahresstunden im Bereich des Wohnsitzes des Petenten deutlich unterschritten. Die höhere Landwirtschaftsbehörde führte im Widerspruchsverfahren zudem aus, dass die Emissionen aufgrund der deutlichen Hauptwindrichtung aus Süd-West „mit entsprechender hoher Wahrscheinlichkeit von den Quellen in nord-östlicher Richtung und damit vom Immissionsort auf Grundstück Flst.-Nr. [...] weggeführt werden.“

Sie hat darüber hinaus bestätigt, dass es zwar zu Kaltluftabflüssen kommen kann und die Simulation der

Kaltluftabflüsse mit dem EDV-Programm GAK BW zeigt, „dass Gerüche mit einer vergleichsweise hohen Konzentration bei entsprechenden Wetterlagen in Richtung des Immissionsorts Flst.-Nr. [...] verfrachtet werden. Aufgrund des großen Volumens des Kuhstalls als Emissionsquelle ist allerdings von einer entsprechenden Vor-Verdünnung der Abluft bereits im Stall auszugehen, was die Belästigungswirkung vermindern dürfte.“ Bei der Be- und Entlüftung des Kuhstalls handele es sich zudem um ein „im Bereich der Viehhaltung übliches Entlüftungsverfahren, welches dem Stand der Technik entspricht.“

Nach den Ausführungen der unteren Landwirtschaftsbehörde musste die Baurechtsbehörde davon ausgehen, dass von dem Streitgegenständlichen Bauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BImSchG hervorgerufen werden.

Gegen die Baugenehmigung hat der Petent mit Schreiben vom 2. Februar 2017 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde durch das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 5. März 2019 als „höchstwahrscheinlich bereits unzulässig, darüber hinaus jedoch auch unbegründet“ zurückgewiesen.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Petent am 22. März 2019 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Über die Klage hat das Gericht bislang noch nicht entschieden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung wird nach § 58 Absatz 3 LBO unbeschadet privater Rechte erteilt.

Die Baurechtsbehörde hat im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Milchviehstalles keinen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften feststellen können. Der Bauherr hatte somit einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Dass es sich bei dem Milchviehstall um ein im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben handelt, wird auch durch den Petenten nicht angezweifelt. Er trägt vielmehr vor, dass die durch den Betrieb des Vorhabens entstehenden Geruchsmissionen im Baugenehmigungsverfahren nicht sachgerecht berücksichtigt worden seien und er seit Inbetriebnahme des Milchviehstalles unter unzumutbaren Geruchsbelästigungen leide.

Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist bei einem Vorhaben im Außenbereich zu prüfen, ob das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BImSchG hervorrufen kann. Hierunter fallen

auch Geruchsbelästigungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Da die Schwelle der Erheblichkeit bei Geruchsmissionen nicht durch eine Rechtsvorschrift bestimmt ist, kommt es im Einzelfall darauf an, ob die Immissionen das nach der gegebenen Situation zumutbare Maß überschreiten. Die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets oder aber der unmittelbaren Umgebung im Außenbereich zu bestimmen. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Gerüchen darf auch auf die GIRL zurückgegriffen werden, wobei sich aber eine schematische Anwendung der dort bestimmten Immissionswerte verbietet. Maßgeblich für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze bleiben somit die konkreten Umstände des Einzelfalls, die einer umfassenden Würdigung zu unterziehen sind.

Der Wohnsitz des Petenten befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und wurde als begünstigtes Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB zugelassen. Der Wohnsitz befindet sich damit weder in einem der Baugebiete nach BauNVO noch im unbeplanten Innenbereich.

Das Wohnen im Außenbereich ist mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden, als das Wohnen im Innenbereich. Geruchsmissionen sind im Gegensatz zum Innenbereich in einem weitaus höheren Ausmaß hinzunehmen.

Für Immissionsorte im Außenbereich gilt grundsätzlich ein Immissionswert von 15 Prozent der Jahresstunden, der auf 20 Prozent und in besonderen Fällen auf 25 Prozent erhöht werden kann. Die Werte dürfen nicht schematisch angewandt werden. Insbesondere bei höheren Vorbelastungen können bei baurechtlich zu genehmigenden Vorhaben auch höhere Immissionswerte zulässig sein, solange sich die Gesamtsituation nicht verschlechtert.

Zwar könnte der Umstand, dass der Petent seine Tierhaltung vor rund 10 Jahren aufgegeben hat und die Anlagen heute zu Wohnzwecken nutzt, für einen höheren Schutzanspruch als 25 Prozent der Jahresstunden sprechen, andererseits dürfte die ehemalige Tierhaltung eine gewisse Zeit schutzmindernd nachwirken (sogenannte Schicksalsgemeinschaft landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich), sodass die Annahme einer zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit von 25 Prozent der Jahresstunden als angemessen betrachtet werden kann.

Das vom Landratsamt verwendete Programm GERDA ist ein vom Umweltministerium entwickeltes und zur Verfügung gestelltes Screeningprogramm, das es den Immissionsschutzbehörden erlaubt, fundiert abzuschätzen, ob zur Beurteilung der Geruchssituation in einem Zulassungsverfahren ein Geruchsgutachten erforderlich ist. Das Programm beinhaltet Vereinfachungen, insbesondere bildet es keine Kaltluftabflüsse ab und berücksichtigt nicht die Topographie. Auch die Genauigkeit ist gegenüber einem Geruchsgutach-

ten stark vermindert. Mit dem Programm GERDA wurde im Zuge des Verfahrens aus den Anlagen des Milchviehstalls eine Geruchsbelastung von 10 bis 15 Prozent der Jahresstunden abgeschätzt. Dabei blieben allerdings Quellen anderer Emittenten wie auch die Topografie und Kaltluftabflüsse unberücksichtigt.

Zur Beurteilung von Kaltluftabflüssen steht den Immissionsschutzbehörden das Programm GAKBW zur Verfügung. Dieses weist für den Standort eine hohe Wahrscheinlichkeit von Kaltluftabflüssen vom Milchviehstall zum Wohnhaus des Petenten auf.

Diese Geruchssituation hätte es im Genehmigungsverfahren geboten erscheinen lassen, ein vollständiges Geruchsgutachten einzufordern. Dies ist nicht geschehen und wurde auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht gefordert.

Aufgrund der im Baugenehmigungs- und im Widerspruchsverfahren von den Landwirtschaftsbehörden abgegebenen Stellungnahmen mussten die Baurechtsbehörden vielmehr davon ausgehen, dass von der Errichtung und dem Betrieb des Milchviehstalles mit automatischem Melksystem und Güllegrube keine unzumutbare Geruchsbelästigung ausgeht und dass die Baugenehmigung für das Vorhaben zu erteilen war.

Den Petenten hatte die Baurechtsbehörde im Übrigen im Baugenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO nicht zu benachrichtigen, da er kein Angrenzer im Sinne des § 55 Absatz 1 LBO ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

22. Petition 16/3840 betr. Führerscheinsache

Der Petent begehrt die Reduzierung seines Punktestandes im Fahreignungsregister.

Der Petent hat mehrere, rechtskräftig geahndete Verkehrsverstöße begangen. Diese Verstöße sind nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit insgesamt acht Punkten bewertet.

Nachdem die Fahrerlaubnisbehörde die ersten beiden Maßnahmenstufen des Fahreignungs-Bewertungssystems (schriftliche Ermahnung am 18. September 2018 und schriftliche Verwarnung am 29. April 2019) ordnungsgemäß durchgeführt hatte, musste sie beim Stand von acht Punkten die dritte Maßnahmenstufe des Fahreignungs-Bewertungssystems ergreifen und die Fahrerlaubnis entziehen. Die Entziehungsverfügung vom 30. Oktober 2019 ist am 5. Dezember 2019 bestandskräftig geworden.

Gemäß § 4 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) hat die Fahrerlaubnisbehörde zum Schutz vor Gefahren, die von Inhaberinnen und Inhabern einer Fahrerlaub-

nis ausgehen, die wiederholt gegen die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffenden Vorschriften verstoßen, die Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zu ergreifen. Nach § 4 Absatz 5 StVG hat die Fahrerlaubnisbehörde gegenüber den Inhaberinnen und Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punkte ergeben: Ergeben sich vier oder fünf Punkte, ist der/die Fahrerlaubnisinhaber/-in schriftlich zu ermahnen; ergeben sich sechs oder sieben Punkte, ist der/die Inhaber/-in einer Fahrerlaubnis schriftlich zu verwarnen; ergeben sich acht oder mehr Punkte, gilt der/die Fahrerlaubnisinhaber/-in als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen.

Bei den Maßnahmen ist die Fahrerlaubnisbehörde an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden. Sie hat für das Ergreifen der Maßnahmen auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat. Spätere Verringerungen des Punktestandes aufgrund von Tilgungen bleiben unberücksichtigt. Mit der am 5. Februar 2019 begangenen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts hat der Petent acht Punkte erreicht. Bei der Ergreifung der dritten Maßnahmenstufe musste die Fahrerlaubnisbehörde auf diesen Zeitpunkt abstellen.

Da Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis bei einem Stand von acht Punkten oder mehr kraft Gesetzes als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gelten, musste die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Die Maßnahmenstufen, die der zwingenden Entziehung der Fahrerlaubnis vorausgehen müssen, hat die Fahrerlaubnisbehörde korrekt durchgeführt.

Die Entziehungsverfügung ist bestandskräftig. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden. Unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen hat die Fahrerlaubnisbehörde für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis zum Nachweis, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiederhergestellt ist, in der Regel die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen (§ 4 Absatz 10 StVG).

Die für den Petenten mit dem Entzug der Fahrerlaubnis verbundenen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Nachteile müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse, ungeeignete Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, zurücktreten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

23. Petition 16/3916 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich gegen die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit einem Nachbarschaftsstreit vom 31. August 2018.

Der Petent meldete sich am 31. August 2018 telefonisch beim Polizeirevier, um eine gefährliche Körperverletzung zu seinem Nachteil anzuzeigen. Er gab an, leicht verletzt zu sein und keinen Rettungsdienst zu benötigen.

Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung vor Ort durch Polizeibeamte des Polizeireviers teilte der Petent mit, dass ein seit Jahren anhaltender Streit mit seinem Nachbarn eskaliert sei, wobei dieser ihn mit einer Schaufel am rechten Oberschenkel verletzt habe. Zeugen der Tat konnten von den Beteiligten weder benannt, noch im näheren Tatortbereich ermittelt werden. Ein Hausbewohner gab an, sich zur fraglichen Zeit im Haus aufgehalten und nichts mitbekommen zu haben. Der Beschuldigte wurde auf seinem Grundstück angetroffen und stellte die angezeigte Straftat in Abrede. Er räumte jedoch ein, den Petenten mit einer Bauschaufel bedroht zu haben.

Der Petent wurde noch am selben Tag beim Polizeiposten zum Sachverhalt vernommen. Äußere Verletzungen des Petenten waren zu diesem Zeitpunkt nicht feststellbar. Er wurde gebeten, ein ärztliches Attest mit Lichtbildern über möglicherweise später festzustellende Verletzungen vorzulegen. Ein ärztliches Attest wurde jedoch bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 legte der Polizeiposten nach Abschluss der Ermittlungen die Akten der Staatsanwaltschaft vor. Diese stellte mit Verfügung vom 9. Oktober 2018 das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein, da sich aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten nicht feststellen lasse, wie sich der Vorgang tatsächlich zugetragen habe. Unbeteiligte Zeugen oder andere objektive Beweismittel seien nicht vorhanden. Sichtbare Verletzungen des Petenten seien nicht erkennbar gewesen. Ein ärztliches Attest etwaiger Verletzungen liege nicht vor.

Im Rahmen der hiergegen gerichteten Beschwerde des Petenten vom 25. Oktober 2018 wurde erstmals ein Krankenhausbericht vom 31. August 2018 mit Lichtbildern von Hämatomen sowie ein ärztliches „Zwischen-Attest“ vom 15. Oktober 2018 vorgelegt.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2019 gab die Generalstaatsanwaltschaft der Beschwerde keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. Oktober 2018 entspreche der Sach- und Rechtslage. Das Ermittlungsverfahren sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden. Aus den nunmehr vorgelegten Attesten und Lichtbildern ergebe sich zwar das Vorhandensein einer Oberschenkelprellung und mehrerer Hämatome jedenfalls am Abend nach der Tat. Es bleibe jedoch unklar, wie es zu der

Verletzung gekommen sei, sodass letztlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass sich der Petent diese Verletzungen auf andere Weise zugezogen hat. Auch eine Vernehmung der anzeigeaufnehmenden Polizeibeamten oder eine Beschlagnahme der Schaufel hätten keine entscheidend weiterführenden Erkenntnisse versprochen. Hinsichtlich der – neben dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung – weiter in Betracht kommenden Tatvorwürfe der Nötigung, Bedrohung und Beleidigung bestehe nach § 376 StPO an der strafrechtlichen Verfolgung kein öffentliches Interesse. Insoweit bleibe es dem Petenten überlassen, im Wege der Privatklage selbst auf eine Bestrafung des Beschuldigten hinzuwirken.

Die Zurückweisung seiner Beschwerde nahm der Petent zum Anlass mit Schreiben vom 25. Februar 2019 Strafanzeige wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt gegen die beteiligten Polizeibeamten zu erstatten.

Dieser Anzeige wurde seitens der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 7. März 2019 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Es bestehe kein Anfangsverdacht der Strafvereitelung im Amt. Die seitens des Petenten für notwendig erachteten weiteren Ermittlungsmaßnahmen seien ungeeignet gewesen, den Tatnachweis einer gefährlichen Körperverletzung zu führen. Die Verletzungen des Petenten wiesen keinen Einmaligkeitscharakter auf und könnten auch in anderer Weise als durch einen Schlag mit der Schaufel entstanden sein. Da der Beschuldigte nicht bestritten habe, die Schaufel als Drohmittel in der Hand gehabt zu haben, sei nicht ersichtlich, welche Spuren an dieser hätten festgestellt werden sollen, um zu belegen, dass er die Schaufel zu einem Schlag gegen den Petenten genutzt habe.

Der hiergegen gerichteten Beschwerde vom 4. April 2019 wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 2. August 2019 keine Folge gegeben. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. März 2019 entspreche der Sach- und Rechtslage. Die Staatsanwaltschaft sei zutreffend davon ausgegangen, dass bei Verletzungen, wie sie seitens des Petenten geschildert worden seien, eine Dokumentation durch eine kriminaltechnische Fachkraft, eine Spurensicherung durch die Kriminalpolizei sowie die Beschlagnahme der Schaufel oder nach dem Tatzeitpunkt aufgenommene Bild- und Videoaufnahmen keine weitere Aufklärung des Sachverhalts hätten erbringen können.

Der Petent wendet sich gegen die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit einem Nachbarschaftsstreit vom 31. August 2018. Insbesondere kritisiert er, dass eine Sicherstellung der Bauschaufel des Beschuldigten sowie deren Untersuchung auf DNA-Spuren unterblieben sei. Auch die Sachbearbeiterin der Generalstaatsanwaltschaft habe in einem Telefonat am 6. Februar 2019 ihm gegenüber die Ermittlungsarbeit der Polizei als unzureichend bemängelt.

Die Sachbehandlung der Strafanzeige des Petenten durch Polizei, Staatsanwaltschaft und die General-

staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die vom Petenten zusätzlich geforderten Ermittlungsmaßnahmen wären zur weiteren Sachverhaltsaufklärung weder geeignet noch verhältnismäßig gewesen. Dementsprechend haben die eingesetzten Polizeibeamten auf eine Spurensicherung an der Bekleidung des Petenten sowie am Tatwerkzeug verzichtet. Zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme waren am Körper des Petenten keine sichtbaren Verletzungen festzustellen. Bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen hat der Petent kein ärztliches Attest nachgereicht. Die vom Petenten später vorgetragenen Verletzungen wiesen keinen Einmaligkeitscharakter auf. Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch in anderer Weise als durch die Schaufel des Beschuldigten entstanden sein können.

Eine Dokumentation der Verletzungen des Petenten sowie die Beschlagnahme des Tatwerkzeugs hätten im Ergebnis nicht zu weiteren objektiven Erkenntnissen geführt. Darüber hinaus hätten auch DNA-Untersuchungen am Tatwerkzeug keine Beweisbedeutung ergeben, da der Beschuldigte nicht bestritt, die Schaufel in Händen gehalten zu haben.

Soweit sich der Petent auf ein Telefonat mit der sachbearbeitenden Staatsanwältin der Generalstaatsanwaltschaft vom 6. Februar 2019 beruft, ist darauf hinzuweisen, dass diese – wie bereits in einem Schreiben an den Petenten vom 6. März 2019 klargelegt – keinesfalls eine angeblich unzulängliche Ermittlungsarbeit der Polizei bemängelte. Sie habe dem Petenten lediglich mitgeteilt, dass die von ihm geforderte Beschlagnahme des angeblichen Tatwerkzeugs mehrere Monate nach der Tat keine weiterführenden Erkenntnisse verspreche.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

05.03.2020

Die Vorsitzende:

Krebs